

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2021

September 2021

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Neue DStV-Spitze gewählt: Lüth ist neuer DStV-Präsident
2. Neues Online-Seminar: Geldwäscheprävention in der Steuerkanzlei
3. Update zur Steuerberaterplattform – Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK
4. Berufsregister
5. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
6. Das DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Innovativ
7. DWS-Gutachtendienst
8. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis – Angebote des DWS-Verlages des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
9. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2021 bis 30.09.2021

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

11. Steuerberater werden vertretungsbefugt vor den Verwaltungsgerichten in „Corona-Sachen“
12. Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts – Änderungen betreffen auch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
13. Befugnis zur Entbindung eines Berufsheimnisträgers vor dessen Verschwiegenheitspflicht bei insolventer juristischer Person
14. Transportverschlüsselung bei E-Mails in der Regel datenschutzrechtlich ausreichend
15. Neufassung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei
16. Datenübertragung bei Beraterwechsel
17. Arbeitshilfe: Unterschriftserfordernisse in der Steuerberatung

18. Die Vergütung des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Nutzung des One-Stop-Shop (OSS) – Verfahrens
19. Legal Tech als Türöffner für Lockerungen beim Erfolgshonorar
20. Artikel aus der beruflichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

21. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
22. 31. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
23. Begabtenförderung – berufliche Bildung
24. Steuerfachangestellten-Ausbildung bei Jugendlichen weiter gefragt
25. Die Probezeit richtig nutzen
26. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2021/22
28. Doppelqualifizierender Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“

#### IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

29. Geldwäschegesetz – Neue Entwicklung beim Transparenzregister
30. Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz
31. Geldwäschetatbestand in § 261 StGB verschärft
32. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur steuerlichen Rechnungslegung bei gemeinnützigen Einrichtungen
33. Finales Anwendungsschreiben zur Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen veröffentlicht
34. Ein X für ein E: die XRechnung und ihre Folgen Teil 1 und 2

35. XRechnung und die Folgen Teil 3 –  
Unterschiedliche rechtliche Vorgaben auf den  
verschiedenen föderalen Ebenen
36. XRechnung und die Folgen Teil 4 –  
Die XRechnung als Einstieg in die Digitalisierung  
der kaufmännischen Prozesse nutzen

#### **V. Europafragen/Verschiedenes**

37. EU-Informationen aus Brüssel
38. Zweiter Brüsseler Berufsrechtsdialog
39. Reformempfehlungen für reglementierte Berufe –  
BStBK positioniert sich
40. Vertragsverletzungsverfahren wegen  
Vorbehaltsaufgaben bald abgewendet?
41. Berufsstatistik 2020: Erstmals über 100.000  
Steuerberater in Deutschland

42. Bundessteuerberaterkammer schreibt  
„Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus
43. Veranstaltungen für Steuerberater zur steuerlichen  
Forschungsförderung
44. Termine der Bundessteuerberaterkammer
45. 12. Steuertag des Potsdamer Steuerforum e.V. am  
5. November 2021 zum Thema „Das KöMoG – ein  
Einstieg in die rechtsformneutrale Besteuerung?“
46. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer  
Brandenburg im Zeitraum  
01.07.2021 bis 30.09.2021

#### **VI. Termine**

#### **VII. Anlagen**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

noch immer beschäftigt uns die Corona-Pandemie, aber sie beherrscht unseren Alltag nicht mehr so umfassend, wie dies noch vor wenigen Monaten der Fall war.

Zweifellos hat die Corona-Krise der Wirtschaft und auch unserem Berufsstand einen bisher nicht gekannten Digitalisierungsschub gebracht, der unseren Berufsalltag nachhaltig prägen wird. Um sicherzustellen, dass unser Berufsstand die neuen Kommunikationsstrukturen optimal bei der Beratung und Vertretung unserer Mandanten nutzen kann, haben Bundessteuerberaterkammer und Regionalkammern das Projekt „Steuerberaterplattform“ auf den Weg gebracht. Diese Steuerberaterplattform wird voraussichtlich ab 01.01.2023 mit Mitteln aus dem Haushalt der Bundessteuerberaterkammer eingerichtet werden. Mit der Einrichtung dieser berufsständischen Plattform wird ein Zeichen gesetzt, dass sich der Berufsstand als Organ der Steuerrechtspflege für die digitale Zukunft rüstet.

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, verweise ich auf die Ausführungen unseres Bundeskammerpräsidenten unter Textziffer 3 dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblattes sowie auf weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.stbk-brandenburg.de/Home/ Steuerberaterplattform](http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Steuerberaterplattform).

Überaus erfreulich ist die Entwicklung der Ausbildungsverhältnisse in unserem Kammerbereich. Die Anzahl der neu eingetragenen Verträge stieg um 20 % gegenüber dem Vorjahr! Ich möchte mich für diese positive Entwicklung bei allen ausbildenden Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken.

Abschließend möchte ich Sie auf unsere Ordentliche Kammerversammlung am 20.11.2021 hinweisen. Die Einladungen sind Ihnen auf elektronischem Wege zugegangen und können auch den „Amtlichen Bekanntmachungen“ entnommen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. Neue DStV-Spitze gewählt: Lüth ist neuer DStV-Präsident

Der Dachverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe hat eine neue starke Stimme: Die Delegierten der Mitgliederversammlung haben am 18. Juni 2021 in Hannover StB Torsten Lüth einstimmig zum Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von WP/StB Harald Elster an, der den politischen Einfluss des DStV in seiner achtjährigen Amtszeit mit ganzem Engagement und überaus erfolgreich geprägt hat.

Mit dem 49-jährigen Lüth an der Spitze erhält der Verband zwar ein neues, aber durchaus bereits bekanntes Führungsgesicht: Der ambitionierte Läufer ist seit 2016 Präsident des Steuerberaterverbands Mecklenburg-Vorpommern e.V., DStV-Vorstandsmitglied und seit 2017 Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V. In den vergangenen Monaten hat er sich in zahlreichen Beratungsrunden des Bundeswirtschaftsministeriums zu den Corona-Wirtschaftshilfen für die Positionen des Berufsstands und praxisnahe Vereinfachung stark gemacht.

Lüth dankte seinem Vorgänger für dessen entschlossenes Wirken auf dem nationalen und internationalen Parkett. Auch habe Elster den Verband dank seines ausgezeichneten politischen und wirtschaftlichen Netzwerks nach außen und innen hervorragend positioniert. Lüth betonte, die konstruktiven und ehrgeizigen Pläne und Ziele Elsters zur Stärkung des wirtschaftlichen Mittelstands in Deutschland sowie der Präsenz der steuerberatenden Berufe in Europa fortsetzen und seinen Fokus auf eine transparente und faire Gesetzgebung richten zu wollen. Die schwierige wirtschaftliche Situation sieht Lüth mit Blick auf die herausfordernden, aber zugleich vielversprechenden digitalen Trends durchaus als Chance, Unternehmen und Kanzleien moderner aufzustellen.

WP/StB Harald Elster wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig zum Ehrenpräsidenten des DStV gewählt. In das DStV-Präsidium wählte die Mitgliederversammlung außerdem:

- WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Böke, Steuerberaterverband Niedersachsen\*Sachsen-Anhalt e.V.
- StB/RB Manfred F. Klar, Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.
- StB/vBP Dipl.-Bw. Franz Plankermann, Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.
- WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen, Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
- StB Carsten Butenschön, Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg- Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.
- StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister, Steuerberaterverband e.V. Köln.

Lüth wurde zudem als Präsident des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V. (DStI) gewählt.

Dem DStI-Präsidium gehören zukünftig an:

- StB Carsten Butenschön, Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
- StB/WP Dipl.-Vw- Michael Weidenfeller, Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e. V.

In den DStV-Steuerrechtsausschuss wurde Markus Deutsch wiedergewählt, in den DStV-Rechts- und Berufsrechtsausschuss Carsten Butenschön.

Präsident Reinhard Meier gratulierte dem neugewählten DStV-Präsidenten sowie den Mitgliedern des Verbandspräsidiums zu deren Wahl, ebenso den Mitgliedern des neugewählten DStI-Steuerrechtsausschusses und der DStV-Rechts- und Berufsrechtsausschusses. Meier würdigte auch die Tätigkeit des bisherigen DStV-Präsidenten, Harald Elster und gratulierte zu dessen Wahl als Ehrenpräsidenten.

*(Quelle: Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg 3/2021, S. 30)*

### 2. Neues Online-Seminar: Geldwäscheprävention in der Steuerkanzlei

Um die Mitglieder bei ihren Pflichten zur Einhaltung der Bestimmungen des GwG zu unterstützen, hatte der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg entschieden, ein neues Online-Seminar der DWS Steuerberater Medien GmbH zu erwerben und dies im geschützten Mitgliederbereich unserer Internetseite allen Kammermitgliedern zur kostenfreien Nutzung anzubieten:

**[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare für Praktiker](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare-für-Praktiker)**.

Weitere Informationen zu Online-Seminaren für die Berufspraxis finden Sie im Mitteilungsblatt 2/21, Tz. 4.

Das Seminar befasst sich mit den für Steuerberater geltenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Die Inhalte sollen eine Hilfeleistung für die Praxis geben. Neben den durch die GwG-Novelle 2017 eingetretenen Änderungen berücksichtigt das Seminar die in der Folgezeit eingetretenen Gesetzesänderungen. Hierzu gehören auch die für Steuerberater bedeutsamen Verschärfungen im Zusammenhang mit der Verdachtsmeldepflicht und Regelungen der GwGMeldV-Immobilien. Brandaktuell wird auch der seit dem 18.03.2021 geltende geänderte Straftatbestand der Geldwäsche vorgestellt.

Darüber hinaus finden die Kammermitglieder im geschützten Mitgliederbereich unserer Internetseite unter dem Menüpunkt: „Geldwäschegesetz GwG“ auch viele weitere hilfreiche Merkblätter, Muster und Checklisten, die sie bei ihrer täglichen Arbeit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche unterstützen.

### 3. Update zur Steuerberaterplattform – Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK

Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer gab in der Augustausgabe 2021 des BStBK-Reports folgendes Update:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

digitale Prozesse ziehen sich wie ein roter Faden durch unseren Kanzleialltag – und das nicht erst seit Corona. Zweifellos hat die Pandemie der Wirtschaft und auch unserem Berufsstand aber einen ordentlichen Digitalisierungsschub verpasst. Diese gewonnene Dynamik sollten wir nutzen, um zukünftige Herausforderungen zu meistern. Eine davon ist, dass der überwiegende Geschäftsverkehr unserer Mandantschaft und der Finanzverwaltung nur noch elektronisch erfolgt. Wollen wir also in Zukunft optimal beraten und vertreten, brauchen wir eine anerkannte digitale Identität. Genau hier knüpft das zentrale Zukunftsprojekt der BStBK an: die Steuerberaterplattform. Mit ihr stellen wir sicher, dass unser Berufsstand einen erleichterten Zugang zu OZG-Diensten der Verwaltung sowie von Steuerberaterkammern erhält. Hätten wir derartige Kommunikationsstrukturen bereits bei der Beantragung der Corona-Hilfen zur Hand gehabt, wäre uns viel Aufwand und Ärger erspart geblieben.

Laut Steuerberatungsgesetz sind wir nun alle ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, für unsere digitale Kommunikation zu nutzen. Dies ist Teil der Steuerberaterplattform. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage erteilte die BStBK Ende Juli den Zuschlag im Vergabeverfahren. Das heißt: Der Rahmen ist gesteckt, jetzt wird es konkret.

Ein derartiges Projekt wie die Steuerberaterplattform lässt sich aber nicht von heute auf morgen umsetzen. Das ist klar. Als erste Stufe ist mit dem beSt eine sogenannte Basislösung geplant, die in den darauffolgenden Jahren mit verschiedenen Funktionen erweitert wird. Mit ihr können Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, zukünftig über das beSt medienbruchfrei und vor allem rechtssicher mit Mandantschaft, Finanzverwaltung und Gerichten im digitalen Raum kommunizieren. So stehen wir auf Augenhöhe mit den anderen rechtsberatenden Berufen im EGVP-Nachrichtenverkehr.

Zudem können Sie sich bereits nach der Registrierung auf der Plattform weitere mühsame Authentifizierungs- und Registrierungsprozesse ersparen. Dabei geben wir auch in der digitalen Welt unseren Selbstverwaltungsanspruch nicht aus der Hand. Denn bei der Steuerberaterplattform erfolgt der Registerabgleich weiterhin über die Steuerberaterkammern als Selbstverwaltungsorgan. Das schafft Vertrauen bei allen Beteiligten, denn wo Berufsstand draufsteht, ist Berufsstand drin – auch im digitalen Raum.

Sind Sie an weiteren Informationen interessiert? Dann lege ich Ihnen einen Blick auf [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) ans Herz. Hier finden Sie ein Erklärvideo zur Plattform. Ganz be-

sonders interessant ist auch der Mitschnitt unseres diesjährigen DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES, in dem mein Präsidiumskollege Dr. Dieter Mehnert die Pläne der BStBK anschaulich erläutert.

Wie Sie sehen, liebe Kolleginnen und Kollegen, unterstützt die BStBK mit der Steuerberaterplattform und dem beSt den Berufsstand dabei, die Digitalisierung der eigenen Kanzlei voranzutreiben. So können Sie Ihre Arbeitsprozesse vereinfachen und effizienter gestalten. Gehen wir es also gemeinsam an.

Ihr  
Hartmut Schwab“

*(Quelle: aus dem Kammer-Report der BStBK 08/2021)*

### 4. Berufsregister

hier: Mitteilungspflichten

Die Steuerberaterkammern haben nach § 76 Abs. 5 StBerG die Aufgabe, das Berufsregister zu führen. Sie geben die im Berufsregister gespeicherten Daten in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die in das Gesamtverzeichnis (Steuerberaterverzeichnis) einzutragenden Daten ergeben sich aus § 86 b Abs. 2 StBerG. Die im Steuerberaterverzeichnis zur Verfügung stehenden Daten können von jedermann unentgeltlich eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund erinnern wir an die für die Eintragung in das Berufsregister maßgeblichen Vorschriften:

#### § 46 DVStB Eintragung

In das Berufsregister sind einzutragen:

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden oder wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen, und zwar
  - a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort,
  - b) Tag der Bestellung und die Behörde oder die Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,
  - c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,
  - d) Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
  - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes,
  - f) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
  - g) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes,

h) Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbot es im Sinne von § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder § 134 des Gesetzes und, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis h;

2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen, und zwar

- a) Firma oder Name und Rechtsform,
- b) Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die Steuerberaterkammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
- c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- d) Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
- e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 des Gesetzes,
- f) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,
- g) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g;

3. weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
- d) Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d;

4. weitere Beratungsstellen von Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
- d) Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d.

#### § 48 DVStB Mitteilungspflichten

(1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen

1. in Fällen des § 46 Nr. 1 von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
2. im Falle des § 46 Nr. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
3. im Falle des § 46 Nr. 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat;
4. im Falle des § 46 Nr. 4 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft, die die weitere Beratungsstelle errichtet hat.

(2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen

1. im Falle des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;
2. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Personen; 4. in den Fällen des § 47 Abs. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft.

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg sind die erforderlichen Formulare unter [https://www.stbk-brandenburg.de/Wie werde ich...?/Steuerberater/Downloads](https://www.stbk-brandenburg.de/Wie_werde_ich...?/Steuerberater/Downloads) eingestellt.

**Bitte tragen Sie dazu bei, der Steuerberaterkammer rechtzeitig Änderungen zum Berufsregister anzuzeigen, damit dessen Richtigkeit und Vollständigkeit jederzeit gewährleistet ist.**

#### 5. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen ca. 75 % der Kammermitglieder sowie ca. 45 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescanntem Form** übersenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA).

## **6. Das DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Innovativ**

Das DWS-Institut informiert wie folgt:

„Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird weit über den Berufsstand hinaus für die hohe fachliche Kompetenz seiner Arbeit geschätzt. Im Zuge seiner Tätigkeit werden dort Fachschriften herausgegeben, Fortbildungsveranstaltungen organisiert und mittels individueller Gutachten Auskünfte zu konkreten steuerrechtlichen Fragestellungen gegeben. Geballte Kompetenz im Herzen der Hauptstadt.“

Um unser attraktives Angebot weiter ausbauen zu können und trotzdem nah am Berufsstand zu sein, haben wir die Internetpräsenz des DWS-Instituts optisch und technisch komplett überarbeitet. Entdecken Sie auf [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) die Kompetenz und Vielfalt unserer Arbeit für Sie. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

### **Direkt: Gutachtenanfragen einfach hochladen**

Über das neue Portal können Sie schnell und komfortabel Ihre Gutachtenanfrage an uns senden. Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Festpreises. Profitieren Sie von der Anerkennung, die die Gutachten des DWS-Instituts wegen ihres hohen fachlichen Anspruchs und ihrer Qualität genießen und setzen Sie wie viele Kollegen DWS-Gutachten erfolgreich in Ihrer Arbeit ein.

### **Modern: alle Informationen auf einen Blick**

Veranstaltungsdaten, Leseproben zu Fachschriften und vieles andere mehr sind jetzt noch übersichtlicher auf unserer neuen Internetpräsenz zu finden. Und falls Sie im Gespräch mit einem Kollegen dann Informationen benötigen, finden Sie diese zuverlässig und schnell – mobil von unterwegs oder direkt am Bürorechner. Dank neuer Technologie und optimierter Darstellung kein Problem.

### **Informativ: Wichtiges aus dem Berufsstand, schnell und aktuell**

In unserem Bereich „Aktuelles“ finden Sie jeden Monat Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen. Aber natürlich bieten wir noch mehr. Unterstützt wird das DWS-Institut durch zwei hochkarätig besetzte wissenschaftliche Arbeitskreise für die Bereiche „Steuerrecht“ und „Berufsrecht“. Die dort erarbeiteten Stellungnahmen greifen wichtige Grundsatzfragen des Steuerrechts und des Berufsrechts der Steuerberater auf. Eine Auswahl dieser wichtigen Arbeiten finden Sie direkt bei uns. Darüber hinaus sind weitere Bereiche in der Planung.

Mit unserer neuen Internetpräsenz haben wir die Basis für die Ausweitung unseres Angebotes geschaffen. Verfolgen Sie unsere Entwicklung und lassen Sie sich überraschen.

Schauen Sie einfach auf [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) vorbei und profitieren Sie von unserer Kompetenz. Oder sprechen Sie uns an:

Deutsches wissenschaftliches Institut  
der Steuerberater e. V.  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin

Postfach: 02 24 09  
10126 Berlin

Telefon: 49 (030) 24 62 50 - 10  
Telefax: 49 (030) 24 62 50 - 50  
E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)“

## **7. DWS-Gutachtendienst**

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachterdienst des DWS-Instituts, das von der BStBK und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Berufspraxis. Das es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden in drei Arten angeboten:

- Second Opinion
- Kurzgutachten
- Ausführliches Gutachten.

Auf eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe eines Festpreises und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellung kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg eingereicht werden:

**Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. – Gutachterdienst**

Behrenstraße 42, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 246252-71 / Telefax: (030) 246250-50  
E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)  
Internet: [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de).

**8. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis – Angebote des DWS-Verlages des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH**

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74  
Fax-Nr. 030/28 88 56 70  
E-Mail: [info@dws-verlag.de](mailto:info@dws-verlag.de)

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de).

**9. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

**Amtliche Bekanntmachung 4/2021**

Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg vom 23.09.2021 – Berufungsvorschläge Berufsbildungsausschuss

**Amtliche Bekanntmachung 5/2021**

FA Lohn und Gehalt 2021 – Hinweise und Hilfsmittel

**Amtliche Bekanntmachung 6/2021**

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2021

**10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2021 bis 30.09.2021**

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Eifler & Specht GmbH 09.09.2021  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

**- Zugänge -**

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Lydia Ecke, LL.B. 01.06.21 Verlegung von  
Steuerberaterin Kammer  
Berlin

Dipl.-Kfm. 01.06.21 Verlegung von  
Sebastian Gediehn Kammer  
Steuerberater Berlin

Dipl.-Kfm. 01.07.21 Verlegung von  
Stefan Lauterbach Kammer  
Steuerberater Berlin

Dipl.-Kffr.(FH) 01.07.21 Verlegung von  
Doreen Steglitz Kammer  
Steuerberaterin Sachsen-  
Anhalt

Dipl.-Kffr.(FH) 01.08.21 Verlegung von  
Yvonne Rott Kammer  
Steuerberaterin Berlin

Tommy Obst, B.Sc. 01.08.21 Verlegung von  
Steuerberater Kammer  
Berlin

Jasmin Neumann 01.09.21 Verlegung von  
Steuerberaterin Kammer  
Berlin

Ramona Helzel, B.A. 15.09.21 Verlegung von  
Steuerberaterin Kammer Köln

*Steuerberatungsgesellschaften*

- Keine -

**- Bestellungen von Steuerberatern -**

Dipl.-FW (FH) 01.07.2021  
Christian Jakob  
Steuerberater



Dipl.-FW (FH) Danny Löhmann Steuerberater	16.07.2021
Dipl.-FW (FH) Steffen Wiegand, MPA Steuerberater	23.09.2021
Anne van Dülmen Steuerberaterin	28.09.2021

**- Abgänge -**

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Dipl.-FW (FH) Christian Drache Steuerberater	30.06.21	Verlegung nach Kammer Berlin
Daniel Adler, B.A. Steuerberater	31.07.21	Verlegung nach Kammer Stuttgart
Jean Bramburger Steuerberaterin	31.07.21	Verlegung nach Kammer Hamburg
Audrey Wegerle Steuerberaterin	31.08.21	Verlegung nach Kammer Schleswig- Holstein

*Steuerberatungsgesellschaften*

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.  
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Cornelia Graß-Lilienweiß Steuerberaterin	31.03.2021
sbb-netzwerk.de/16540 Steuerberatungsgesellschaft mbH	30.06.2021
Dipl.-Kfm. Nicola Ladewig Steuerberaterin	21.09.2021

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 11. Steuerberater werden vertretungsbefugt vor den Verwaltungsgerichten in „Corona-Sachen“

Der Bundestag hat am 10.06.2021 eine Änderung des § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO beschlossen. Steuerberater sind danach vor den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten nicht mehr nur in Abgabenan-

gelegenheiten vertretungsbefugt, sondern auch in Fällen, in denen es um bestimmte Corona-Hilfen geht.

Folgende Nr. 3a wurde in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO eingeführt:

„3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen“.

Damit reagiert der Gesetzgeber sehr schnell auf die vorgebrachte Kritik, dass Steuerberater als prüfende Dritte zwar Anträge stellen und auch Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid einlegen dürfen, nicht jedoch das nachfolgende Klageverfahren betreiben dürfen.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass Steuerberater auch dann mit der Vertretung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit beauftragt werden können, wenn sie im konkreten Einzelfall an der Antragsstellung noch nicht beteiligt waren und kein Vorwissen haben.

(Quelle: aus KM 142 der StBK Düsseldorf, S. 11 f)

### 12. Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts – Änderungen betreffen auch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Am 1. August 2021 ist das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht auch Änderungen des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor, die seit dem Inkrafttreten gelten und für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte von Bedeutung sind.

#### Aussetzung des Bestellungsverfahrens

Die Steuerberaterkammer kann die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung zum/zur Steuerberater/in aussetzen, wenn gegen die antragstellende Person ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde (§ 40a StBerG-neu). Dies gilt z. B. bei einer zu erwartenden Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Da der Verurteilte in diesem Fall nach § 45 Abs. 1 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert, wäre die Bestellung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StBerG zu versagen.

## **Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung**

Schon bisher kann die Steuerberaterkammer nach § 47 Abs. 2 StBerG einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen. Die Vorschrift wurde nun in zwei Punkten angepasst: Zum einen wurden die Worte „wegen körperlicher Leiden“ durch die Worte „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt. Damit werden nunmehr auch psychische Erkrankungen erfasst.

Zum anderen muss bei einer neu erteilten Erlaubnis der Berufsbezeichnung der Zusatz „in Ruhestand“ oder die Abkürzung „i. R.“ hinzugefügt werden. Eine Rückwirkung dieser Regelung für ehemalige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, denen vor dem 1. August 2021 eine Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung bereits erteilt wurde, ist aber nicht vorgesehen. Diese dürfen die Berufsbezeichnung auch ohne einen solchen Zusatz weiterführen.

## **Verpflichtung der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit**

Es reicht jetzt aus, wenn Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die von ihnen beschäftigten Personen in Textform (z. B. in einer E-Mail) zur Verschwiegenheit verpflichten und sie über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht belehren. Bisher musste dies schriftlich erfolgen.

## **Gerichtliche Vertretungsbefugnis bei Corona-Wirtschaftshilfen**

Durch eine Änderung der VwGO wurde Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die Befugnis eingeräumt, den Mandanten bei Klagen in Zusammenhang mit Corona-Wirtschaftshilfen vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, soweit die Hilfsprogramme eine Einbeziehung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten als prüfende Dritte vorsehen. Hierzu wurde folgender neuer § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO eingefügt:

*„3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen, ...“.*

Die Gesetzesbegründung stellt hierzu klar, dass diese Vertretungsbefugnis nicht nur dann gilt, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als prüfender Dritter den Antrag für den Mandanten tatsächlich gestellt hat, sondern auch dann, wenn er nach den Vorgaben des einschlägigen Hilfsprogramms als prüfender Dritter hätte tätig werden können.

Dies bedeutet, dass ein Steuerberater vor dem Verwaltungsgericht auch vertretungsberechtigt ist, wenn ein anderer Steuerberater den Antrag auf Gewährung von Überbrückungshilfen gestellt hat, und er jetzt nur den Mandanten in einem diesbezüglichen Klageverfahren vor Gericht vertritt.

*(Quelle: Mitteilungen der Bundessteuerberaterkammer 015/2021 vom 03.08.2021)*

## **13. Befugnis zur Entbindung eines Berufsheimnisträgers vor dessen Verschwiegenheitspflicht bei insolventer juristischer Person**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit drei im wesentlichen gleichlautenden Beschlüssen jeweils vom 27. Januar 2021 eine Grundsatzentscheidung zur Entbindung von der Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit getroffen (Az. BGH, Beschlüsse vom 27. Januar 2021 - StB 44/20, Parallelentscheidungen StB 43/20 und 48/20).

Im Rahmen der Aufarbeitung um die Geschehnisse im sogenannten Wirecard-Skandal hat sich der BGH dazu geäußert, ob die zur Abschlussprüfung mandatierten Wirtschaftsprüfer sich auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen können, wenn über das Vermögen ihrer Mandantin - einer juristischen Person - zwischenzeitlich ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und u. a. der bestellte Insolvenzverwalter die Wirtschaftsprüfer von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

Der BGH sieht im Grundsatz diejenigen Personen als befugt an, die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu erteilen, die zu dem Berufsheimnisträger in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Ist der Berufsheimnisträger ein Wirtschaftsprüfer, so sei in der Regel nur der Auftraggeber von dieser geschützten Vertrauensbeziehung erfasst. Denn der Auftraggeber sei die Person, in deren Interesse der Wirtschaftsprüfer tätig ist. Erforderlich sind daher die Entbindungserklärungen der für die juristische Person handlungsbefugten natürlichen Personen. Weitergehende Entbindungserklärungen natürlicher Personen im eigenen Namen sind dagegen grundsätzlich entbehrlich. Allein der Umstand, dass diese in der Vergangenheit innerhalb des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses für die juristische Person handelten, führt nicht dazu, dass ein eigenes geschütztes Vertrauensverhältnis zu dem Berufsheimnisträger entsteht und die Interessen der juristischen Person und der für sie handelnden natürlichen Personen, gerade wenn es sich um ausgeschiedene gesetzliche Vertreter handelt, auseinanderfallen.

Würde man den ausgeschiedenen gesetzlichen Vertretern die Befugnis zubilligen, über die Entbindung von der Schweigepflicht zu entscheiden, würden die Belange der juristischen Person, in deren Interesse das Vertrauensverhältnis begründet wurde, unangemessen beeinträchtigt.

Nach Auffassung des BGH existiert auch kein allgemeiner Grundsatz, wonach ein Vertrauensverhältnis nur zwischen natürlichen Personen bestehen könne und eine effektive Dienstleistung des Berufsheimnisträgers

voraussetze, dass die Organmitglieder sich ihm gegenüber vorbehaltlos öffnen können. Juristische Personen seien von der Rechtsordnung als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt, die Träger von Rechten und Pflichten sein können. Den für die juristische Person tätigen natürlichen Personen sei ersichtlich, dass sie nicht selbst in ein Vertrauensverhältnis zum Berufsgeheimnisträger stehen und ihre Interessen im Konfliktfall hinter denen des Auftraggebers zurücktreten müssen. Die juristische Person wird bei der Erklärung über eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die zu diesem Zeitpunkt entscheidungsbefugten Organe vertreten.

Ist gegenüber dem Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser nach Ansicht des BGH berechtigt, den Berufsgeheimnisträger von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, soweit sich das Vertrauensverhältnis auf Angelegenheiten der Insolvenzmasse bezieht. Die Dispositionsbefugnis des Insolvenzverwalters (§ 80 Abs. 1 InsO) schließt die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht notwendigerweise mit ein.

Bestätigt hat der BGH allerdings das Erfordernis einer zusätzlichen Entbindung auch durch ehemalige Organmitglieder, wenn diese ihrerseits in einer individuellen Vertrauensbeziehung zu dem Berufsgeheimnisträger stehen oder standen. Dadurch wurde deutlich gemacht, dass Art und Umfang des Vertrauensverhältnisses zwischen dem ehemaligen gesetzlichen Vertreter und dem Berufsgeheimnisträger maßgeblich dafür sind, wie weit das Zeugnisverweigerungsrecht genau geht.

*(Quelle: aus KM 3/2021, Tz. 10 der StBK Stuttgart)*

#### **14. Transportverschlüsselung bei E-Mails in der Regel datenschutzrechtlich ausreichend**

Das Verwaltungsgericht Mainz hat mit rechtskräftigem Urteil vom 17. Dezember 2020 (Az. 1 K 778/19. MZ) entschieden, dass es für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ausreicht, wenn personenbezogene Daten über E-Mail ausgetauscht werden, bei der eine Transportverschlüsselung gegeben ist. Dies gelte auch bei Berufsgeheimnisträgern. Etwas Anderes gelte nur dann, wenn Anhaltspunkte einen erhöhten Schutzbedarf rechtfertigten.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hatte die E-Mail einer Rechtsanwaltskanzlei moniert, die vertrauliche Daten per elektronischem Medium verschickt hatte. Es sei, so die Behörde, kein ausreichendes Schutzniveau nach Art. 32 DSGVO eingehalten worden. Die vorgenommene Transportverschlüsselung sei nicht ausreichend. Vielmehr hätte es auch einer Inhaltsverschlüsselung bedurft. Dagegen klagte die Rechtsanwaltskanzlei und bekam Recht. Das Gericht bewertete die Einstufung des Datenschutzes für rechtswidrig.

Auch Berufsgeheimnisträger (wie z. B. Anwälte, Steuerberater oder Notare) seien grundsätzlich nur verpflichtet, für eine ausreichende Absicherung auf dem Transportweg zu sorgen: „Insgesamt ist davon auszugehen, dass die DSGVO im Normtext selbst ausdrücklich keine spezifischen Regelungen für Berufsgeheimnisträger enthält; vielmehr gelten grundsätzlich (...) die allgemeinen Vorschriften (...).“

Demnach bestimmen zunächst die Art. 9 und 10 DSGVO, welche Datenkategorien generell besonderen Schutz genießen (...). Pauschal kann daher (datenschutzrechtlich) zunächst nicht allein deshalb von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden, weil eine mandatsbezogene Kommunikation erfolgt (...). (...) Während die Transportverschlüsselung ohne weiteres als weit verbreiteter Standard anzusehen sein dürfte, trifft den Verantwortlichen bei der Implementierung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung regelmäßig ein höherer Aufwand (...).

Neben der Nutzung von derartigen E-Mail-Protokollen (z.B. S/MIME oder PGP), die allerdings auch auf Absender- und Empfängerseite entsprechende Software und Kenntnisse erfordern, kommen letztlich auch einseitige Implementierungsmaßnahmen, wie z. B. Übersendung einer passwortgeschützten Datei, in Betracht (...). Damit dürfte eine kostenschonende Implementierung zwar generell möglich und für den jeweiligen Verantwortlichen nicht von vornherein unzumutbar sein. Allerdings bedeutet dies nicht, dass dies zwingend zu einer entsprechenden Verpflichtung des Verantwortlichen führt. Schließlich können bei der Übersendung einer passwortgeschützten Datei unter Umständen (zivilrechtliche) Zugangsprobleme auftreten; auch fehlt es an einer ohne weiteres gegebenen Möglichkeit der Weiterleitung für den Empfänger (...).“

Etwas Anderes gelte nur dort, wo im Einzelfall besondere Umstände gegeben seien, die eine strengere Verschlüsselung rechtfertigen würden: „Generell wird (...) die Verwendung einer Transportverschlüsselung datenschutzrechtlich - auch bei Berufsgeheimnisträgern - ausreichend sein, sofern keine Anhaltspunkte für besonders sensible Daten bestehen oder sonstige Umstände hinzutreten.“

Vielmehr ist die Kommunikation mittels (obligatorisch) transportverschlüsselter E-Mails auch im geschäftlichen Verkehr durchaus als sozialadäquat und wohl derzeit noch als (Mindest-) Stand der Technik einzustufen (...). Ebenso gehört die etwaige (unbefugte) Kenntnisnahme Dritter von Inhalten der elektronischen Kommunikation - wie auch bei anderen (analogen) Kommunikationsformen - zum allgemeinen Lebensrisiko. Besondere Anhaltspunkte, die einen erhöhten Schutzbedarf begründen und das bei einer hier vorliegenden Form der Transportverschlüsselung bestehende Restrisiko als nicht (mehr) angemessen erscheinen lassen, lagen hier nicht vor.

Es handelte sich zunächst weder um Daten, die von Art. 9 und 10 DSGVO erfasst waren, noch kamen diese den dort genannten Datenkategorien auch nur nahe.

Dabei dürfte auch anzunehmen sein, dass die vorgenannten Vorschriften tendenziell eng oder zumindest nicht schematisch auszulegen sind (...). Schließlich war hier zudem keine „Bewertung“ des Verhaltens oder der Leistungsfähigkeit des betroffenen Beschwerdeführers oder sonstiger Personen (vgl. ErwGr. 75 Satz 3 DSGVO) Gegenstand der E-Mail.

Spezielle Indizien für einen naheliegenden Verlust der Vertraulichkeit lagen nicht vor („Eintrittswahrscheinlichkeit“); die sonstigen Umstände, Zwecke und der Umfang der Datenverarbeitung bieten ebenfalls keine Anhaltspunkte für einen in diesem Einzelfall wesentlich erhöhten Schutzbedarf. Allein die Tatsache, dass der Kläger und die Betroffenen (untereinander) in eine (jedenfalls außergerichtliche) rechtliche Auseinandersetzung verwickelt waren, reicht nicht aus.“

Mit diesem Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz wird auch die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer bestätigt, dass eine Transportverschlüsselung (TLS) bei E-Mails von Berufsgeheimnisträgern wie Steuerberatern und Rechtsanwälten ausreichend ist und keinen Datenschutzverstoß darstellt, solange keine Anhaltspunkte für einen erhöhten Schutzbedarf bestehen.

*(Quelle: aus KM 3/2021, Tz. 11 der StBK Stuttgart)*

## 15. Neufassung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei

Auf der Bundeskammerversammlung am 19.04.2021 wurde eine Neufassung der Verlautbarung der BStBK zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei beschlossen. Eine Überarbeitung der Verlautbarung war insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Arbeitsprozesse in der Steuerberatung erforderlich. Die Verlautbarung ist von der BStBK unter Mitwirkung der Steuerberaterkammern gemeinsam mit dem DStV erarbeitet worden.

Angehörige des steuerberatenden Berufsstandes sollen zukünftig diese Empfehlungen anwenden und motiviert werden, die Kanzleiorganisation und die Arbeitsabläufe unter den verschiedenen Aspekten der Qualitätssicherung zu prüfen und zu verbessern. Die Verlautbarung ist wie folgt aufgebaut:

- Grundsätze der Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei
- Hauptelemente der Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei
  1. Festlegung strategischer Kanzleigrundsätze (Strategieprozesse)
  2. Auftragsorganisation (mandantenbezogene Bearbeitungsprozesse)

3. Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters (Leistungsprozesse Steuerberatung)
4. Vereinbare Tätigkeit des Steuerberaters (Leistungsprozesse vereinbare Tätigkeit)
5. Kanzleiorganisation (Unterstützungsprozesse und kanzleibezogene Beratungsprozesse)
6. Kontrolle der Qualitätssicherungsmaßnahmen (Überwachungsprozesse)

➤ Praktische Umsetzung von Qualitätssicherung  
Die neue Verlautbarung finden Sie im Berufsrechtlichen Handbuch.

## 16. Datenübertragung bei Beraterwechsel

Wie können Steuerberater in der praktischen Abwicklung sicherstellen, dass elektronische Datenbestände weitergegeben werden?

### a) **Alternative 1: Mandant wechselt zum Berater, der die gleiche oder eine kompatible Software nutzt**

#### aa) **Übertragung der Datenbestände**

In dem Fall, in dem die Software des übergebenen Steuerberaters kompatibel mit der Software des übernehmenden Steuerberaters ist, ist der Altberater nach Mandatsbeendigung verpflichtet, die Datentatbestände an den neuen Steuerberater zu übertragen, auch soweit darin eigene Arbeitsergebnisse enthalten sind. Im Falle elektronischer Daten wird der Anspruch auf Herausgabe durch einen Anspruch auf Zustimmung zur Übertragung der Daten ersetzt. Der Steuerberater muss daher den reibungslosen und vollständigen Übertrag auf den neuen Berater ermöglichen. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die Daten aus dem elektronischen System des Steuerberaters vor Ort oder aus einem von einem Auftragsverarbeiter betriebenen Rechenzentrum stammen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der zu übertragenden Daten hat der abgebende Berater. Besondere Umstände sind ggf. zu berücksichtigen (z. B. Kompatibilität der Programmversionen). Nach vollständiger Übertragung der Daten an den übernehmenden Steuerberater sind die Daten, vorbehaltlich etwaiger weiterer Speicherverpflichtungen, beim abgebenden Berater zu löschen.

#### bb) **(Teilweise) Ablehnung der Datenübernahme**

Sollte der Mandant die Datenübernahme (teilweise) ablehnen, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Schreiben an den Mandanten mit der Bitte um vollständige Datenübernahme und Fristsetzung von 6 Monaten gem. § 66 Abs. 1 Satz 2 StBerG. Dabei sollte der Zugang dieses Schreibens nachgewiesen werden können und eine entsprechende Zugangsbestätigung archiviert werden.

Nach Fristablauf können die Daten auf Risiko des nachfolgenden Steuerberaters und Mandanten gelöscht werden.

**b) Alternative 2: Mandant wechselt zum Berater, der eine andere oder eine nicht kompatible Software nutzt**

In den Fällen, in den mit dem Beraterwechsel auch ein Wechsel der Software verbunden ist, muss gewährleistet sein, dass die elektronischen Datenbestände über die Dauer der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen bestehen bleiben.

**aa) Datenmigration auf das neue System**

Die Daten können in diesem Szenario mittels Datenmigration auf den Folgeberater übertragen werden. Bei der Verwendung unterschiedlicher Systeme können dabei Probleme auftreten. Zur Datenmigration enthalten die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in der aktuellen Fassung, weiterführende Hinweise. Hier empfiehlt es sich den jeweiligen Softwareanbieter zu kontaktieren.

**bb) Übergabe Speicher- oder Archivierungsmedium**

Die Daten können auch mittels eines Speicher- oder Archivierungsmediums an den Mandanten oder den übernehmenden Steuerberater gegeben werden. Auf diesem Medium sind z. B. Lohn-, Buchhaltungs- und/oder Abschlussdaten und unter Umständen auch alle mit den Buchungssätzen verknüpften Belege erhalten. Ist das gewählte Medium zur Langzeitarchivierung nicht geeignet (z. B. CD/DVD/Bluray/Datenstick) sollte der Empfänger auf diese Einschränkung hingewiesen werden.

Mit der Übergabe des Speicher- oder Archivierungsmediums ist die Herausgabepflicht hinsichtlich der darauf enthaltenen Daten erfüllt. Soweit die Daten des Speicher- oder Archivierungsmediums nicht in das neue Produktivsystem eingespielt werden können, sollte der Mandant darauf hingewiesen werden, dass ein Z1- und Z2-Zugriff der Finanzverwaltung nicht möglich ist. Der Mandant sollte auf die Möglichkeit des § 148 AO und der Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO hingewiesen werden.

Die Löschung der Daten sollte erst erfolgen, wenn die offenen Fragen durch den Mandanten/Folgeberater mit der Finanzverwaltung geklärt worden sind. Für die Möglichkeit einer Antragstellung sollte eine Frist von 6 Monaten vorgegeben werden. Sollte durch den Mandanten/Folgeberater ein entsprechender Antrag in dieser Frist gestellt werden, verlängert sich die Aufbewahrung der elektronischen Daten bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

**cc) Hinweise zum Datenzugriff**

Nach § 147 Abs. 6 AO hat die Finanzbehörde das Recht, die mithilfe eines DV-Systems erstellten und nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen durch Datenzugriff zu prüfen. Das Recht auf Datenzugriff steht der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außen-

prüfungen (sowie Umsatzsteuer- und Kassennachschau) zu.

Die Finanzverwaltung kann die Art des Datenzugriffs wählen.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

- Unmittelbarer Datenzugriff [Z1]
- Mittelbarer Datenzugriff [Z2]
- Datenträgerüberlassung [Z3].

Das Finanzamt hat bei der Auswahl des digitalen Zugriffs immer das Gebot der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 III GG) zu beachten. Der Datenzugriff muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Daher dürfen in den Fällen, in denen eine Datenmigration aus nachvollziehbaren Gründen nicht gewählt werden kann, der Z1- und Z2-Zugriff unverhältnismäßig sein. Somit ist in diesen Fällen nur der Z3-Zugriff verhältnismäßig.

Nach § 148 AO können die Finanzbehörden für bestimmte Gruppen von Fällen Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der durch die Steuergesetze begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichtigen Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird.

Es ist zu empfehlen einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO zu stellen, um vorher zu klären, ob sich die Finanzverwaltung bei dieser Konstellation im Falle einer Prüfung mit einem Z3-Zugriff zufriedengibt. Sollte ein entsprechender Antrag gestellt werden, so ist der Vorberater darüber zu informieren, dass die elektronischen Daten vorerst nicht aus dem Produktivsystem zu löschen sind. Zusätzlich anfallende Kosten müssen dann aber durch den ehemaligen Mandanten übernommen werden.

*Newsletter DStV VerbändeForum IT, erstellt von: StBin Imke Bendixen, Stolk und StB Dipl.-Kfm. Stefan Oetje, Bremen*

*(Quelle: Verbandsnachrichten des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg 3/2021, S. 23 f.)*

**17. Arbeitshilfe: Unterschriftserfordernisse in der Steuerberatung**

Wir möchten Sie auf eine Arbeitshilfe des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg zu den Unterschriftserfordernissen in der Steuerberatung aufmerksam machen, die wir auf unserer Homepage unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Sonstige Infos 2021](http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Sonstige_Infos_2021)**

veröffentlicht und diesem Mitteilungsblatt als Anlage beigefügt haben.

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, Ihnen eine Orientierung zu geben, welche Art von Unterschrift bei welchem Dokument notwendig ist.

## 18. Die Vergütung des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Nutzung des One-Stop-Shop (OSS) – Verfahrens

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Zum 1. Juli 2021 treten mit der Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets weitreichende und komplexe umsatzsteuerliche Neuregelungen im grenzüberschreitenden Handel ein. Bei den Neuerungen des Mehrwertsteuer-Digitalpakets steht die Wandlung des sog. Mini-One-Stop-Shop (MOSS)-Verfahrens zum sog. One-Stop-Shop (OSS)-Verfahren im Vordergrund. Das OSS-Verfahren ermöglicht es den Steuerpflichtigen und ihren Steuerberatern, sämtliche (grenzüberschreitenden) umsatzsteuerlichen Pflichten bei einer zentralen Stelle zu erfüllen. Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland ist hierfür das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Die Registrierung zum OSS-Verfahren ist bereits seit dem 1. April 2021 möglich und hat in Deutschland über das BZSt Online-Portal (BOP) zu erfolgen.“

In vergütungsrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, wie die Leistungen der Steuerberater für die Registrierung des Steuerpflichtigen über das BOP und für die vierteljährliche Deklaration der Umsatzsteuer nach der StBVV abzurechnen sind. Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten geschlossen wurde, kann die Abrechnung folgendermaßen erfolgen:

### I. Abrechnung der Registrierung des Mandanten zum OSS-Verfahren

Nach § 18j Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1, 2 Hs. 2 UStG hat ein Unternehmer dem BZSt die Teilnahme an dem OSS anzuzeigen. Trotz Ermangelung des Wortes „Antrag“ in dieser Vorschrift hat die Registrierungsanzeige für die Teilnahme an der OSS-EU-Regelung die Wirkung eines Antrags. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das BZSt die Teilnahme am OSS-Verfahren bei Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen versagen kann (vgl. § 18j Abs. 3 UStG). Die Registrierung ist daher als sonstiger Antrag nach § 23 Nr. 10 i. V. m. § 2 StBVV zu werten. Als Gegenstandswert ist im Zweifelsfall analog § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG, 52 Abs. 2 GKG der Aufwandsstreitwert i. H. v. 5.000,00 € zugrunde zu legen.

#### Beispiel:

*Die Abrechnung der Registrierungsanzeige gem. § 18j UStG erfolgt nach § 23 Nr. 10 i. V. m. § 2 StBVV, wobei analog § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG, 52 Abs. 2 GKG ein Gegenstandswert von 5.000,00 € zugrunde gelegt wird. Der Mittelsatz von 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A beträgt: 5.000,00 € x 6/10 = 212,40 €.*

## II. Abrechnung der vierteljährigen Umsatzsteuererklärungen im OSS-Verfahren

Die eigentliche Umsatzsteuererklärung ist im OSS-Verfahren gem. § 18j Abs. 4 Satz 1 UStG jeweils bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalender-vierteljahr) folgt, quartalsmäßig über das Onlineportal des BZSt abzugeben, also jeweils spätestens bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres. Sie muss dabei neben Identifizierungsinformationen zur Steuererklärung (USt-IdNr. und Besteuerungszeitraum) Angaben zu den unter die Sonderregelung fallenden Umsätzen enthalten. Sämtliche Angaben zu den Umsätzen sind dabei für jeden EU-Mitgliedstaat, in dem die unter die Sonderregelung fallenden Leistungen an Nichtunternehmer erbracht wurden, getrennt zu ermitteln. Das betrifft u. a. den jeweils geltenden Steuersatz und die Bemessungsgrundlage.

Bei der OSS-EU-Regelung handelt es sich um ein „besonderes Besteuerungsverfahren“. Zudem spricht der Wortlaut des 18j Abs. 4 Satz 1 UStG von Steuererklärungen. Die Vergütung der Kalendervierteljahreserklärungen kann daher analog § 24 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 StBVV erfolgen.

Weil Umsatzsteuererklärungen, die über das OSS-Verfahren übermittelt werden, stets die Prüfung von verschiedenen Steuersätzen, Rechnungsvorgaben sowie Umrechnungskursen für die jeweiligen Mitgliedstaaten voraussetzen, wird im Regelfall ein überdurchschnittlicher Umfang und eine erhöhte Schwierigkeit der Angelegenheit vorliegen (§ 11 StBVV). Daneben gelten die allgemeinen Grundsätze, so dass auch ein erhöhtes Haftungsrisiko des Steuerberaters für verspätete oder falsch abgegebene Erklärungen und daraus resultierende Zinsen bzw. Verspätungszuschläge – im Einzelfall – ein Überschreiten der Mittelgebühr des § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV rechtfertigt.

#### Beispiel:

*Die Abrechnung der vierteljährlichen Erklärung i. S. d. § 18j Abs. 4 Satz 1 UStG erfolgt analog § 24 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 StBVV. Die Erklärung enthält aufwendig zu ermittelnde Umsätze i. H. v. 60.000,00 € für insgesamt 12 EU-Mitgliedstaaten. 10 % der Summe aus dem Gesamtbetrag sind 6.000,00 €, so dass der Mindeststreitwert i. H. v. 8.000,00 € zugrunde zu legen ist. Der Mittelsatz von 4,5/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A kann aufgrund der Umstände im Einzelfall auf 6/10 erhöht werden.*

*Die Vergütung beträgt demnach 8.000,00 € x 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A = 278,60 €.*

## III. Abrechnung der Sonderarbeiten im Zusammenhang mit der Buchführung

Aufgrund des neuen OSS-Verfahrens können umfangreiche Sonderarbeiten im Zusammenhang mit der Buchführung anfallen. Für bis zu 26 Exportländer müssen die Angaben zu den Umsätzen und die Umsatzsteuersätze

überprüft werden. Nur so kann ermittelt werden, ob der Mandant auch die richtige Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweist. Sodann müssen die korrespondierenden Buchungen geprüft werden, um zu verhindern, dass das jeweilige Finanzbuchhaltungsprogramm im Ergebnis eine falsche Datei für den Import in das BZSt-Online-Portal zur Verfügung stellt. Diese Zusatzarbeiten können in Abhängigkeit vom Einzelfall nach § 33 Abs. 7 i. V. m. § 13 StBVV mit der Zeitgebühr abgerechnet werden.

### **Beispiel:**

*Der Steuerberater stellt dem Mandanten Informationen über die Steuersätze in den jeweiligen Exportländern zusammen. Durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist zwar das Umsatzsteuerrecht in den einzelnen EU-Staaten weitgehend harmonisiert, insbesondere bei den ermäßigten Steuersätzen gibt es weiterhin viele Bestandsschutzregeln. Je nach Anzahl der EU-Mitgliedstaaten, in die der Mandant exportiert, kann der Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung unterschiedlich sein. Im Online-Versandhandel kann der Mandant oftmals nicht steuern, aus welchem Land die Bestellungen bei ihm eingehen. Im Zweifel müssen hier Informationen „auf Vorrat“ gesammelt werden. Diese Tätigkeit mit der Zeitgebühr nach § 33 Abs. 7 i. V. m. § 13 StBVV abgerechnet werden.*

*(Quelle: Information der BStBK 012/2021 vom 28.06.2021)*

## **19. Legal Tech als Türöffner für Lockerungen beim Erfolgshonorar**

Nachdem der BGH in seiner „wenigermiete.de“-Entscheidung (BGH v. 27.11.2019, VII Zr 285/18) das Geschäftsmodell von Legal-Tech-Plattformen höchstrichterlich bestätigt hatte, entbrannte in der Anwaltschaft schnell eine kontroverse Diskussion um mögliche Lockerungen beim anwaltlichen Erfolgshonorar. Bereits am 12.11.2020 legte das BMJV einen umfangreichen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. „Legal-Tech-Gesetz“) vor. Seit dem 20.01.2021 erhitze der im Wesentlichen unveränderte Regierungsentwurf die Gemüter. Nach einer heftigen und kontroversen öffentlichen Debatte im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 05.05.2021 einigte sich die Koalition auf diverse Änderungen des Entwurfs. Diese wurden in zweiter und dritter Lesung am 11.06.2021 im Deutschen Bundestag verabschiedet und werden am 01.10.2021 in Kraft treten.

Vorgesehen sind u. a. Lockerungen beim anwaltlichen Erfolgshonorar in § 4a RVG, um bestehende Wettbewerbsnachteile von Rechtsanwälten gegenüber registrierten Inkassodienstleistern (Plattformbetreibern) zu beseitigen und Rechtsuchenden den Zugang zum Recht zu erleichtern. Was bedeutet das für Steuerberater?

- Erleichterter Zugang zum Recht bei Geldforderungen bis 2.000 €

Nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E wird das anwaltliche Erfolgshonorar außergerichtlich und gerichtlich für alle Geldforderungen bis 2.000 € generell freigegeben. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist nicht auf Forderungen beschränkt, die im Zivilprozess durchzusetzen sind. Auch die Verteidigung gegen die Geltendmachung unberechtigter Forderungen, z. B. die Abwehr von Steuerforderungen bis 2.000 €, wird von dieser Regelung erfasst. Den Wert von 2.000 € begründet der Gesetzgeber mit dem sogenannten „rationalen Desinteresse“ an der Rechtsverfolgung. Bei niedrigen Streitwerten scheinen Rechtssuchende wegen des Kostenrisikos vor der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen zurück zu scheuen. Um ihnen den Zugang zum Recht zu erleichtern, soll in diesen Fällen das Erfolgshonorar freigegeben werden.

- Auswirkungen auf Steuerberater im Einspruchs- und Klageverfahren

Diese Änderung betrifft auch Steuerberater, wenn sie im Rahmen eines Einspruchs- oder Klageverfahrens tätig werden. Denn in diesen Verfahren sind für Steuerberater ausschließlich die Vorschriften des RVG maßgeblich. Die §§ 49, 45 StBVV verweisen für das außergerichtliche und das gerichtliche Verfahren auf das gesamte RVG und damit auch auf die allgemeinen Vorschriften, wie § 4a RVG. § 9a StBerG, der das Erfolgshonorar im Steuerberatungsgesetz regelt und in dem keine Öffnung für Geldforderungen bis 2.000 € vorgesehen ist, ist in diesen Fällen für Steuerberater keinesfalls *lex specialis*. Zweck der Verweisvorschriften der §§ 40, 45 StBVV ist es, Doppelregelungen im RVG und in der StBVV sowie Wettbewerbsprobleme durch identische Regelungen zu verhindern (gleiches Honorar für gleiche Leistungen). Der Verweis in §§ 40, 45 StBVV sieht keine Einschränkungen auf bestimmte Teile der RVG vor und erfasst deshalb nicht nur die gebührenrechtlichen Vorschriften des Vergütungsverzeichnisses des RVG, sondern auch die allgemeinen Vorschriften, wie § 4a RVG. Damit dürfen Steuerberater bei Geldforderungen bis 2.000 € künftig – ebenso wie Rechtsanwälte – generell eine Erfolgshonorarvereinbarung treffen. In allen Fällen bleibt es dabei, dass Steuerberater nur im Einzelfall ein Erfolgshonorar vereinbaren dürfen, wenn ansonsten der Mandant von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

- Verzicht auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sowohl in § 4a Abs. 1 Nr. 3 RVG, als auch in § 9a Abs. 2 S. 1 StBerG werden die Wörter „aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse“ gestrichen. Bislang ist dort jeweils vorgesehen, dass der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bis verständiger Betrachtung von der Rechtsverfolgung abgehalten wird. Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen und verlangt u. a., dass der Rechtsanwalt/Steuerberater die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Mandanten ermittelt und sich nicht auf dessen Angaben verlässt.

Wenn es auf dieses Kriterium künftig nicht mehr ankommt, wird damit ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren beseitigt. Da diese Änderungen nicht nur in § 4a RVG, sondern auch in § 9a StBerG erfolgen soll, profitieren Steuerberater davon nicht nur in den Fällen der §§ 40, 45 StBVV, sondern immer dann, wenn sie im Einzelfall ein Erfolgshonorar vereinbaren. Künftig wird es nur noch auf das Kriterium der verständigen Betrachtung ankommen.

➤ **Bewertung und Ausblick aus Steuerberatersicht**

Der Verzicht auf das Merkmal der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ ist aus o. g. Gründen zu begrüßen. Die generelle Freigabe des Erfolgshonorars für Geldforderungen bis 2.000 € kann nur ein erster Schritt sein.

Zum einen werden dadurch längst nicht alle bestehenden Inkohärenzen beseitigt, zum andern bedarf der in der Anwaltschaft vielfach kritisierte Grenzwert von 2.000 € einer Überprüfung. Eine Evaluation und eine Diskussion über weitergehende Öffnungen soll nach Ablauf von drei Jahren erfolgen (BT-Drucks. 19/30495 v. 09.06.2001 S. 8). Wünschenswert wäre eine echte Reform des Rechts der Rechtsdienstleistungen, von der dann in Teilen auch Steuerberater profitieren würden. Konkrete Vorschläge liegen bereits vor. Ob es in der neuen Legislaturperiode auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen und ggf. einer breiteren Daten- und Studienlage zu einem „großen Wurf“ kommen wird, hängt aber sicherlich auch von den politischen Mehrheitsverhältnissen im neuen Deutschen Bundestag ab. Klar ist nur: das Thema wird auf der Agenda bleiben und auch künftig die Gemüter erhitzen.

*(Quelle: aus KM 142 der StBK Düsseldorf, Tz. 18)*

## **20. Artikel aus der beruflichen Praxis**

### **Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften**

- von Stefan Ruppert, RA (Syndikus-RA), Berlin; in DStR 35/2021, S. 2090 ff.)

### **Unionsrechtliches Kohärenzgebot und Steuerberatungsgesetz**

- von Prof. Dr. Thomas Mann, Berlin; in DStR 32/2021, S. 1900 ff.

### **Die Reform des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz**

- von Dr. Maximilian Goette, Mannheim; in DStR 26/2021, S. 1551 ff.

### **Kommunikation in der Steuerberatung**

- von RAin Melanie Wicht, Frankfurt/Main; in DStR 33/2021, S. 1966 ff.

### **Der Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse**

- von RA Dr. Enrico Rennebarth, Berlin; in DStR 28/2021, S. 1670 ff.

## **III. Ausbildung/Fortbildung**

### **21. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung**

Die **Umfrage** wurde **nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2021** – durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 66 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2021 beteiligten sich insgesamt 48 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 72,7 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (91,7 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit sowie die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (27,0%) darstellt. Weiterhin waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (26,1 %) sowie „Aufstiegchancen im Beruf“ (24,3 %) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von 97,9 % der Prüfungsabsolventen positiv bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 87,5 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und zum Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung nur 2 Prüfungsabsolventen ohne Beschäftigungsverhältnis waren.

### **22. 31. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Am 15.09.2021 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 31. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2021/22



- Berufsbildungsstatistik 2020/2021 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2020/21 -, der Abschlussprüfung – Sommer 2021 – sowie der Zwischenprüfung 2021 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2020/21 zum/zur Steuerfachwirt/in sowie zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Lohn und Gehalt sowie Fachassistenten/Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft
- Beschluss über die Prüfungstermine 2022 der
  - Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
  - Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
  - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
  - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft
- Gemeinsame Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
- Berufung der Ordentlichen sowie der Stellv. Mitglieder des Berufsbildungsausschusses für den Zeitraum vom 15.10.2021 bis 14.10.2025.

Das zuständige Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, informierten die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses über die aktuelle Ausbildungssituation, aber auch zu berufspolitischen Entwicklungen. Ein Schwerpunkt bildete auch weiterhin das Prüfungsgeschehen unter Corona-Bedingungen.

Zur Unterstützung der Berufsausbildung wurde auf der Sitzung noch einmal auf die Neugestaltung der E-Learning-Angebote der DWS Steuerberater-Online-GmbH hingewiesen. Mit diesem Lernangebot ist es möglich, auch den Berufsschulunterricht fachlich und methodisch gezielt zu bereichern.

### 23. Begabtenförderung – berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Seit dem Jahr 2017 haben sich die Förderbedingungen der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung noch weiter verbessert.

So können die Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nunmehr Zuschüsse von jährlich bis zu 2.700,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - in drei Jahren also insgesamt 8.100,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Des Weiteren wurde u. a. ein IT-Bonus für die weitere berufliche Qualifikation neu eingeführt.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

**Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2022!**

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

**[www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de)**

### 24. Steuerfachangestellten-Ausbildung bei Jugendlichen weiter gefragt

Welcher Beruf passt zu mir? Der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bleibt für viele Jugendliche der ideale Weg in die Zukunft. Das zeigt die aktuelle Rangliste aller 325 bundesweit angebotenen Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für berufliche Bildung (BiBB) aus dem Jahre 2020. Hier behauptete sich die Steuerfachangestellten-Ausbildung unter den Top 22. Laut den aktuellen Ausbildungszahlen der BStBK bildete die Branche 2020 bundesweit insgesamt 17.694 Nachwuchskräfte vom ersten bis zum dritten Lehrjahr aus. Trotz Corona-Pandemie ist dies nur ein kleiner Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. Bei den Frauen befindet sich der Beruf weiterhin auf Rang 11 der Beliebtheitsskala.

Die Steuerberaterkammern machen mit der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ auf den Ausbildungsberuf aufmerksam. Tatsächliche Auszubildende geben als Kampagnenbotschafter in zahlreichen Marketingmaterialien, auf den Social-Media-Kanälen YouTube und Instagram und auf der Kampagnenwebsite einen authentischen Einblick in den Kanzleialltag. Das Herzstück der Website ist die bundesweite Ausbildungs- und Praktikumsbörse.

Weitere Informationen unter

➤ **[www.mehr-als-du-denkst.de](http://www.mehr-als-du-denkst.de)**

## 25. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2021 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülereinsatz am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekanntere Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, so dass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?

- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

## 26. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich.

Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: [www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare für Auszubildende](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare_für_Auszubildende).

## 27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2021/22

Nach Corona bedingter Zwangspause nimmt die Steuerberaterkammer Brandenburg den Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung und Wissensvertiefung wieder auf. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Verordnungen des Landes Brandenburg.

### • Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 11.09.2021 bis 04.12.2021  
jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 30.08.2021**

- **Schulbegleitender Unterricht für das 3. Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 25.09.2021 bis 11.12.2021

jeweils einmal monatlich Samstag

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 13.09.2021**

- **Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2021/22**

Zeit: vom 18.10.2021 bis 22.10.2021

Wochenkurs

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 04.10.2021**

- **Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2021/22**

Zeit: vom 12.11.2021 bis 13.11.2021

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 02.11.2021**

- **Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2021/22**

Zeit: am 22.01.2022

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 14.01.2022**

Zur Vorinformation:

- **Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2022**

Zeit: vom 31.01.2022 bis 04.02.2022

Ort: Potsdam

## **28. Doppelqualifizierender Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“**

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat sich entschieden, den doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ auch in Brandenburg anzubieten. Die Ausbildung soll in Kooperation mit dem OSZ II in Potsdam und der FOM Hochschule in Berlin erfolgen. Damit besteht die Möglichkeit, einen Berufsabschluss als Steuerfachangestellte/r und ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht zu kombinieren.

### **Ziel und Zielgruppe des Studiums:**

Die Auszubildenden absolvieren den Studiengang parallel zur Ausbildung. Ziel des dualen Bachelor-Studiengangs ist es, in insgesamt 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als Steuerfachangestellte/r zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-) Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien oder in der Wirtschaftsprüfung oder in vergleichbaren Unternehmensbereichen anstreben. Zugleich schafft es

eine optimale Basis für ein anschließendes Master-Studium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

### **Das Außergewöhnliche und Neue bei diesem dualen Studium:**

Die FOM Hochschule und das OSZ II Potsdam vereinbaren eine besondere Form der Zusammenarbeit, die für die Studierenden vor allem einen Zeitgewinn bedeutet: Die didaktischen Konzepte von Berufs- und Hochschule sind aufeinander abgestimmt. So werden ausgewählte Inhalte des Hochschulstudiums bereits während der regulären Berufsschulzeit in gemeinsamen Lehrveranstaltungen vermittelt, dass diese inhaltlich deckungsgleich sind. Auf diese Weise lässt sich der Weg zur akademisch ausgebildeten Steuerfachkraft gegenüber dem herkömmlichen Weg – erst Ausbildung, dann Studium – ohne Qualitätsverlust deutlich verkürzen.

### **Optimale Vereinbarkeit:**

Das Studium und die Ausbildung sind optimal miteinander zu vereinbaren. An 2 Tagen in der Woche und an einem Samstag pro Monat besuchen die Auszubildenden Vorlesungen an der Berufsschule sowie an der FOM Hochschule und an 3 Tagen arbeiten sie in der ausbildenden Kanzlei oder im Unternehmen.

### **Direkte Anwendbarkeit:**

Die Studieninhalte sind praxisnah und eng am Bedarf der Wirtschaft ausgerichtet. Um die Anwendungen des neu erlangten akademischen Wissens im Arbeitsalltag zu erleichtern, fließen Beispiele aus der beruflichen Praxis in die Lehrveranstaltungen mit ein, z. B. im Rahmen von studentischen Projektarbeiten.

### **Finanzielle Unabhängigkeit:**

Da die Auszubildenden ausbildungsbegleitend studieren, beziehen sie weiterhin ihre volle Ausbildungsvergütung.

### **Mehr Lernerfolg durch Präsenzstudium:**

Der persönliche Kontakt zu Kommilitonen und Dozenten ermöglicht einen intensiven, gewinnbringenden Austausch und fördert den persönlichen Lernerfolg.

Weitere Informationen können Sie der diesem Mitteilungsblatt als Anlage beigefügten Information des OSZ II Potsdam „Doppelqualifizierter Bildungsgang: Steuerfachangestellte/r Bachelor of Laws“ entnehmen.

### **Umfrage:**

Für die erfolgreiche Einführung des doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ in Brandenburg ab 2022 ist es erforderlich im Vorfeld zu erfahren, wieviel entsprechende Ausbildungsplätze von den Kanzleien in Brandenburg zur Verfügung gestellt werden können.

Wir wären ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie uns bis zum **18. Oktober 2021** die diesem Mitteilungsblatt ebenfalls als Anlage beigefügte Interessensbekundung per E-Mail zurücksenden würden, um so die erforderliche Sicherheit für unsere weiteren Planungen zu erhalten.

## **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

### **29. Geldwäschegesetz – Neue Entwicklung beim Transparenzregister**

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf folgendes aufmerksam:

Das am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2083) verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das am 1. August 2021 in Kraft treten wird, bringt wichtige Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister mit sich.

#### **1. Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister**

Im Transparenzregister enthalten sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Recht) sowie von Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG).

Durch die erfolgte Änderung des Geldwäschegesetzes soll im Rahmen der Umsetzung der Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt werden. Bisher enthält das Transparenzregister selbst nicht die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, sondern verweist für die im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften auf diese Register. Durch die Umgestaltung in ein Vollregister sollen diese Daten künftig unmittelbar über das Transparenzregister abrufbar sein.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, künftig verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem Transparenzregister aktiv mitzuteilen. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus in anderen öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Dokumenten und Eintragungen

ergeben, entfällt. Betroffen hiervon sind auch Steuerberatungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften.

Allerdings sieht das Gesetz in § 59 Abs. 8 GwG für die Meldung von juristischen Personen und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften, für die bisher die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG gilt, bestimmte Übergangsfristen gestaffelt nach der jeweiligen Rechtsform vor:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: spätestens bis zum **31. März 2022**,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: spätestens bis zum **30. Juni 2022**,
- in allen anderen Fällen: bis spätestens zum **31. Dezember 2022**.

Zudem sind nach § 59 Abs. 9 GwG Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister in Abhängigkeit von der Rechtsform erst zu einem späteren Zeitpunkt bußgeldbewehrt:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: erst ab den **1. April 2023**,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: erst ab dem **1. Juli 2023**,
- in allen anderen Fällen: erst ab **1. Januar 2024**.

#### **Praxishinweis:**

Die Beratung des Mandanten hinsichtlich der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter der Gesellschaft oder Rechtseinheit ist und ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht, stellt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar. Ob es sich hierbei um eine dem Steuerberater gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Nebenleistung handelt, ist bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden, sodass die Rechtslage unklar ist. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, dass eine solche Tätigkeit für Steuerberater eine zulässige Rechtsdienstleistung nach § 5 Abs. 1 RDG darstellt, da die Prüfung dieser Frage fundierte gesellschaftsrechtliche Kenntnisse voraussetzt und es sich somit nicht um eine bloße Nebenleistung handeln dürfte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Tätigkeit über einen allgemeinen Hinweis auf die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister hinausgeht und es sich um eine auf den konkreten Einzelfall bezogene individuelle Beratung handelt.

Die bloße Übermittlung der Angabe des oder der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister durch den Steuerberater im Auftrag des Mandanten ist dagegen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz vereinbar, da es sich lediglich um ein tatsächliches Handeln und keine Rechtsdienstleistung handelt. Gleichwohl können sich aus einer solchen Tätigkeit nicht unerhebliche Haftungsgefahren ergeben (z. B. bei Übertragungsfehlern). Aus Haftungsgründen ist daher auch bei einer reinen Übermittlung der Angaben an das Transparenzregister Vorsicht geboten. Auf jeden Fall sollte zuvor mit der Berufshaftpflichtver-

sicherung geklärt werden, ob für diese Tätigkeit Versicherungsschutz besteht.

## 2. Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Darüber hinaus bedeutet die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister für die geldwäscherichtlich Verpflichteten und damit auch für Steuerberater eine wichtige Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister reicht künftig zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten aus, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben im Transparenzregister zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität oder Stellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. an der Richtigkeit der im Transparenzregister eingetragenen Angaben begründen oder die auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GwG). In diesem Fall sind weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur Überprüfung der zum wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben nicht erforderlich.

Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 4 GwG, dass sich der Verpflichtete hierzu nicht allein auf die Angaben im Transparenzregister verlassen darf, wurde gestrichen.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 30.06.2021)*

## 30. Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat in seiner Vorstandssitzung am 15.09.2021 die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz aktualisiert und überarbeitet. Eine Überarbeitung der Hinweise ist zum einen erforderlich geworden, da das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das am 10. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, erneut zahlreiche Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) vorsieht (vgl. zu den Änderungen beim Transparenzregister auch Tz. 29 in diesem Mitteilungsblatt. Zudem ist am 18. März 2021 das „Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche“ in Kraft getreten, das eine weitgehende Änderung des § 261 StGB mit sich gebracht hat.

Die durch den Vorstand anlässlich der Vorstandssitzung vom 15.09.2021 beschlossenen aktualisierten „Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz „GwG““ wurden auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Geldwäschegesetz (GwG)“ veröffentlicht.

## 31. Geldwäschetatbestand in § 261 StGB verschärft

Seit dem 18.03.2021 gilt ein verschärftes Geldwäscher-Strafrecht mit weitreichenden Folgen. Der Straftatbestand des § 261 StGB wurde fundamental umgestaltet und sein Anwendungsbereich massiv ausgeweitet. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass es keinen ausführlichen Katalog von Straftaten mehr gibt, die als Vortaten der Geldwäsche gelten. Stattdessen sind nunmehr alle Straftaten taugliche Vortat der Geldwäsche, z. B. einfacher Subventionsbetrug oder einfache Steuerhinterziehung. Als Korrektiv für den Wegfall des Vortatenkatalogs sind die bisher geltenden Erweiterungen des Tatobjektbegriffs in § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB a. F. im Hinblick auf bestimmte Delikte aus dem Strafrecht gestrichen worden. Bislang war das Nichtzahlen von Steuern aus legalen Einkünften in bestimmten Konstellationen eine strafbare Geldwäsche. Diese Regelung ist gestrichen worden, so dass ersparte Aufwendungen jetzt kein taugliches Tatobjekt einer Geldwäsche sind. Unrechtmäßig erlangte Steuererstattungen und –vergütungen (z. B. Vorsteuererstattungen aus Umsatzsteuer-Karussellen) bleiben hingegen taugliche Tatobjekte einer Geldwäsche.

Für verpflichtete Personen nach dem GwG, zu denen auch Steuerberater gehören, ist eine erhöhte Strafandrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen, § 261 Abs. 4 StGB.

Ursprünglich war vorgesehen, dass im Zuge der Erweiterung der Vortaten zur Geldwäsche eine Strafbarkeit wegen leichtfertiger Geldwäsche entfällt. Tatsächlich reicht es auch künftig für eine Strafbarkeit aus, wenn der Täter leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus irgendeiner Straftat stammt, § 261 Abs. 6 StGB, was in der Literatur als „verstörender Sündenfall“ bezeichnet wird (Gazeas, Das neue Geldwäsche-Strafrecht: Weitreichende Folgen für die Praxis, NJW 2021, 1041 ff.). Neben einer massiven Ausweitung der Strafbarkeit nach dem „all crimes approach“ und dem Risiko einer uferlosen Strafbarkeit durch die Beibehaltung des Leichtfertigkeitstatbestandes wird auch die Mehrbelastung der Strafjustiz kritisiert.

Speziell für Steuerberater sind auch die Auswirkungen auf die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nicht zu unterschätzen. Da die Meldepflicht keinen Anfangsverdacht im Sinne eines strafprozessualen Anfangsverdachts voraussetzt, sondern es bereits genügt, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Gegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, werden Steuerberater sich durch die Ausweitung des Straftatbestandes öfter als in der Vergangenheit die Frage stellen müssen, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht. Umso wichtiger ist die bestehende Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige in § 261 Abs. 8 StGB. Eine Geldwäsche-Verdachtsanzeige, die zugleich alle für eine Selbstanzeige nach § 261 Abs. 8 StGB erforderlichen Angaben enthält, gilt nach § 43 Abs. 4 GwG weiterhin als wirksame strafbefreiende Selbstanzeige.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den neugefassten § 261 Abs. 2 StGB hinzuweisen. Danach macht sich derjenige strafbar, der Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert. Die Vorschrift schützt die Gefährdung der staatlichen Ermittlungstätigkeit bzw. des staatlichen Einziehungsrechts. Die Nichtabgabe einer Verdachtsmeldung kann in Einzelfällen bereits dazu führen, dass dieser Tatbestand erfüllt ist (vgl. Scaraggi-Kreitmayer, Steuerberater als Sondertäter der Geldwäsche: Die neue Qualifikation in § 261 SGB und weitere Änderungen im Geldwäsche-Straftatbestand, DStR 2021, 885,887).

*(Quelle: aus KM 142 der StBK Düsseldorf, Tz. 23)*

### **32. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur steuerlichen Rechnungslegung bei gemeinnützigen Einrichtungen**

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 27.08.2021 wie folgt informiert:

„Gemeinnützige Einrichtungen unterliegen speziellen Regelungen sowohl in steuerlicher Hinsicht als auch bei den Vorschriften zur Rechnungslegung. Dabei haben steuerliche Regelungen Auswirkungen auf die Rechnungslegung und umgekehrt.

Die BStBK hat deshalb Hinweise zur steuerlichen Rechnungslegung bei gemeinnützigen Einrichtungen erarbeitet und in einem neuen Kapitel 3.2.4 im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlicht.

Diese sollen dem Steuerberater einen umfassenden und praktischen Überblick über die einschlägigen Regelungen geben und zur Lösung praktischer Fragestellungen beitragen, wobei aufgrund des Umfangs der Vorschriften Schwerpunkte insbesondere im Bereich der Rechnungslegung nach kaufmännischem Prinzip gesetzt wurden.

Im ersten Teil werden die allgemeinen handelsrechtlichen und steuerlichen Grundlagen mit grundsätzlichen Ausführungen zur kaufmännischen Rechnungslegung sowie zur steuerlichen Rechnungslegung in den vier Sphären des Gemeinnützigkeitsrechts aufgezeigt, insbesondere mit praktischen Hinweisen zum Kontenrahmen und -aufbau. Daran anschließend werden die Bereiche Umsatzsteuer und Spendenrecht sowie weitere steuerliche Fragen zur Rechnungslegung erörtert.

Im zweiten Teil werden die verschiedenen Formen der Rechnungslegung dargestellt, wobei sich die ausführliche Darstellung der Rechnungslegung nach kaufmännischem Prinzip auf spezielle Fragen bei einzelnen Positionen des Jahresabschlusses konzentriert. Hierzu wird auf die drei Stellungnahmen zur Rechnungslegung von Vereinen, von Stiftungen und von Spenden sammelnden Organisationen des Instituts der Wirtschaftsprüfer verwiesen, die diesen Bereich ausführlich darstellen. Ergänzt wird dieser Bereich durch Erläuterungen zur E-Bilanz.

Im dritten Teil erfolgt eine ausführliche Darstellung der Mittelverwendungsrechnung als wichtigster Nachweis für die Einhaltung des Gebots der Vermögensbindung und der zeitnahen Verwendung der zugeflossenen Mittel.

Darüber hinaus sind den Hinweisen Anlagen beigelegt, die den Steuerberater in der praktischen Arbeit unterstützen sollen.“

### **33. Finales Anwendungsschreiben zur Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen veröffentlicht**

Das BMF hat mit Datum vom 29.03.2021 das Schreiben zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen final veröffentlicht, das bisher in der Entwurfsfassung vom 14. Juli 2020 vorlag.

Zu finden ist das Schreiben unter:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-03-29-Anwendung-Vorschrift-Pflicht-Mitteilung-grenzueberschreitende-Steuergestaltung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-03-29-Anwendung-Vorschrift-Pflicht-Mitteilung-grenzueberschreitende-Steuergestaltung.pdf?_blob=publicationFile&v=2).

Anders als von der Praxis erhofft, bringt das finale Anwendungsschreiben aber nicht die erforderliche Rechtssicherheit, sondern umfasst nur wenige Änderungen gegenüber dem Diskussionsentwurf. So ergänzte der Gesetzgeber, dass die gesellschaftsrechtliche Zustimmung eines mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafters zur Durchführung einer Steuergestaltung isoliert nicht dazu führt, dass der Gesellschafter in die Gestaltung aktiv eingebunden ist. Eine weitere Klarstellung betrifft die Frage, in welchen Fällen steuerbefreite Dividendenzahlungen nicht zu einer Meldepflicht führen.

Wesentlich wichtigere Fragen, wie wer genau die Meldepflichten in Konzernsachverhalten erfüllen muss oder wann und unter welchen Voraussetzungen eine meldepflichtige zirkuläre Vermögensverschiebung vorliegt, bleiben dagegen weiterhin unbeantwortet.

*(Quelle: aus KM 142 der StBK Düsseldorf, S. 11)*

### **34. Ein X für ein E: die XRechnung und ihre Folgen Teil 1 und 2**

Rechnungen an die öffentliche Hand müssen zukünftig als XRechnung übermittelt werden. Diese neue Regelung wird sich nach und nach bundesweit durchsetzen und betrifft damit fast alle Unternehmen. Nur wenige Rechnungssteller sind sich dieser Pflicht bisher allerdings bewusst. Neben dem fehlenden Bewusstsein bringt die neue Regelung einige weitere Problemstellungen mit sich. Diese Herausforderungen und mögliche Lösungen für den Umstieg auf die XRechnung werden in der Textserie behandelt. Dabei geht es unter anderem darum, wann genau die entsprechenden Vorschriften greifen,

welche Unterschiede es auf den verschiedenen föderalen Ebenen gibt und wie der Austausch zwischen Unternehmen und Kanzlei helfen kann.

### **Folge 1 - XRechnung betrifft mehr Mandanten als erwartet**

Sie betrifft viel mehr Mandanten, als nur diejenigen, die sich selbst tangiert fühlen: die Pflicht, Rechnungen an die öffentliche Hand künftig als XRechnung zu übermitteln. Experten gehen davon aus, dass jedes Unternehmen mindestens einmal im Jahr mit einem öffentlichen Auftraggeber abrechnet und somit Beratungsbedarf bei allen Mandanten vorliegt. Die Hauptschwierigkeit ist momentan, neben dem fehlenden Bewusstsein dafür, die heterogene IT-Landschaft – auf beiden Seiten.

"Der Knackpunkt an der XRechnung ist, dass sie auf einem europäischen Standard basiert, der bestimmte Pflichtinhalte voraussetzt, die derzeit bei den wenigsten Unternehmen vorliegen", erklärt Ivo Moszynski, E-Rechnungsexperte bei der DATEV eG. Dies ist in erster Linie eine sogenannte Leitweg-ID, die für die Erstellung des XRechnung-Datensatzes zwingend erforderlich ist. Eine solche kannte die deutsche Praxis bislang nicht, so dass ein entsprechendes Feld in der Folge (noch) nicht in die Rechnungserstellungsprogramme der Mandanten integriert ist.

### **Die wesentlichen Informationen generieren**

Da Mandanten unterschiedlichste Branchenlösungen einsetzen, mit denen sie ihre Faktura erledigen, obliegt es ihnen selbst, bei den Herstellern dieser Lösungen in Erfahrung zu bringen, ob oder gegebenenfalls wann das betreffende Produkt in der Lage sein wird, XRechnungen zu erzeugen. Noch längst nicht alle Softwarehäuser haben bereits entsprechende Updates programmiert und bei den Kunden aufgespielt.

Der zweite wesentliche Aspekt, den Mandanten im Vorfeld der Beratung zu klären haben, ist eine Aufstellung der Kundengruppen, die künftig eine XRechnung benötigen samt der Wege, über die sie jene empfangen wollen. Diese Frage ist durchaus vielschichtig, da den Mandanten häufig das Bewusstsein fehlt, dass sie etwa als Lebensmittellieferant einer Behördenkantine ebenso betroffen sind wie als Dienstleister für die Deutsche Bahn. Darüber hinaus gelten in den unterschiedlichen Bundesländern unterschiedliche Übertragungsrichtlinien und Zeitkorridore für die verpflichtende digitale Rechnungsstellung.

### **Die optimale Übermittlung bestimmen**

Erst nachdem der Mandant diese Informationen alle eingeholt und in einer Aufstellung aufbereitet hat, ist es an der Zeit, sich über Lösungsansätze Gedanken zu machen. Eine grundsätzliche Entscheidung ist, ob die XRechnung vom Unternehmen jeweils in Eigenregie oder von einem (Komplett-) Dienstleister erstellt werden sollen. Letztere gibt es in beiden Varianten: Einmal für den Fall, dass das Unternehmen in seiner Faktura-Lösung zwar die XRechnung selbst erzeugt, diese aber dann vom Dienstleister an die unterschiedlichen Empfänger auf

deren präferierten Wegen übermitteln lässt, oder als Full-Service-Version, wie beispielsweise bei DATEV Smart-Transfer. Dabei übernimmt der Dienstleister nicht nur die Übermittlung, sondern auch die Erstellung der XRechnung aus einem konventionellen Rechnungsdokument heraus, dass das Unternehmen zuvor zugestellt hat.

Ab einem gewissen Rechnungsaufkommen ist sicherlich die erste Variante wirtschaftlicher. Generell am sinnvollsten ist es, die Übertragung so zu organisieren, dass nicht nur eine automatisierte Übermittlung an die unterschiedlichen Empfänger, sondern gleichzeitig die Einspeisung und Weiterverarbeitung in den gesamten Fibu-Prozess erfolgt, inklusive automatisierter Buchungsvorschläge und Abgleich mit den Zahlungseingängen.

### **Möglichst nahtlose Prozesse schaffen**

Dies lässt sich derzeit am besten in der Kombination mit den verschiedenen DATEV Lösungen zur Rechnungserstellung und -übermittlung bewerkstelligen. Dadurch sind nach der Erzeugung der Rechnung im Wunschformat des Empfängers zum Beispiel alle Rechnungsportale der öffentlichen Verwaltung erreichbar. "Auf Unternehmensseite lassen sich die Dokumente dabei auch dauerhaft in 'Unternehmen online' archivieren und unmittelbar an die Kanzlei zur Weiterverarbeitung übertragen", erklärt Moszynski.

Alternativ zu dieser branchenübergreifend durchgängigen Lösung können Mandanten E-Rechnungen in zahlreichen Fällen auch weiterhin per E-Mail versenden, wenn rechtlich nicht ausgeschlossen. Die neueste Version des ZUGFeRD-Standards erfüllt grundsätzlich alle Normen der XRechnung und kann darüber hinaus auch für internationale Geschäftsvorfälle oder Rechnungen an andere Kunden im Mittelstand genutzt werden.

ZUGFeRD nutzt das PDF/A-3-Format, bei dem die XML Datei ins PDF eingebettet wird. Beim Versand werden dann sowohl die vom Rechnungsempfänger geforderten strukturierten Datensätze im XML-Format als auch das Rechnungsbild im gewohnten Aussehen als PDF-Anhang in der E-Mail übermittelt.

### **XRechnung als Chance zur Prozessautomatisierung**

Gerade für Mandantengruppen, die nur einen geringen Anteil an Kunden der öffentlichen Hand, dafür aber einen höheren bei größeren Unternehmen haben, kann der ZUGFeRD-Standard eine sinnvolle Lösung darstellen, da er universeller einsetzbar ist als das reine Behördenformat. "Generell sollten Mandanten die Zwanganpassung an die XRechnung auch als Chance begreifen, Prozesse durch Digitalisierung zu straffen und die Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei zu vereinfachen", sagt Ivo Moszynski.

Das gilt auch unter der Berücksichtigung des Problems, dass Rechnungsinhalte, die der XRechnung-Standard fordert, derzeit in den Unternehmenslösungen nicht hinterlegt sind. Hier sollte überlegt werden, inwieweit eine Anpassung des Rechnungslayouts und der Rechnungsinhalte perspektivisch für alle Kunden des Unternehmens

umgesetzt werden kann, um nicht bei jedem Rechnungsempfänger unterschiedliche Datensätze erzeugen zu müssen.

Für Steuerberater ist es in der Beratung von Vorteil, sich frühzeitig in das Projekt einzuklinken, um Investitionsentscheidungen mit ihrem übergeordneten Blick für den gesamten Rechnungswesenprozess begleiten zu können. Im besten Fall werden die XRechnung oder auch ZUG-FeRD damit zu einem wesentlichen Baustein auf dem Weg zu einem automatisierten Fibu-Prozess zwischen Mandant und Kanzlei.

## **Folge 2 – Die XRechnung wird zum individuellen Beratungsfall**

Was erst einmal nach mehr Effizienz und einfacheren Prozessen klingt, entpuppt sich für viele Mandanten derzeit als komplexe Individualthematik: die XRechnung, die Bund und erste Länder bereits verpflichtend verlangen. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, dass die XRechnung insgesamt etwa 150 Rechnungsfelder vorsieht, mittels derer öffentliche Auftraggeber neben den mehr als 30 Pflichtangaben individuell zusätzliche Informationen verlangen können. Damit avanciert jede digitale Rechnungsstellung beim Bund, den Ländern oder auch später bei den Kommunen zum Einzelberatungsfall.

"Momentan suchen wir verstärkt den Austausch mit der Verwaltung und diversen ERP-Herstellern, um darauf hinzuwirken, dass die Belange der Unternehmen beim Thema XRechnung dort stärker in den Blick genommen werden", sagt Ingo Dietrich, der bei der DATEV eG Unternehmen zur Umstellung auf die digitale Rechnungsstellung berät. Der Auslöser für dieses Engagement liegt in den höchst unterschiedlichen Vorgaben, die öffentliche Auftraggeber ihren Lieferanten im Rahmen der XRechnung machen, oftmals ungeachtet der dort dafür vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen.

Denn für die Rechnungsdokumente, die maschinell weiterverarbeitet werden sollen, werden ganz bestimmte Daten gefordert und diese in genau definierter Form (sogenannten Business-Terms, kurz BT). Im Vergleich dazu sind Papierrechnungen frei gestaltet und zudem werden die darin enthaltenen Informationen von Mitarbeitenden, also menschlicher Intelligenz, interpretiert und bearbeitet. Die nun für die XRechnung geforderten Daten fehlen in den Unternehmen aber meist schlichtweg oder müssen umständlich konkretisiert werden.

Während sich etwa die obligatorische Rechnungsangabe "Leitweg-ID" noch etwa über DATEV SmartTransfer kodieren und übertragen lässt (wenn es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt), funktioniert dies bei individuell von staatlichen Verwaltungen gewählten Kannfeldern nicht mehr. Denn die Regelungen und Rahmenvorgaben zur XRechnung sehen vor, dass jeder öffentliche Auftraggeber neben den 33 bzw. 34 Pflichtfeldern noch aus etwa 120 zusätzlichen Feldern diejenigen hinzufügen kann, die er für seine Zwecke benötigt. "Und das ist dann je nach Kunde in den Mandantenbetrieben höchst unterschiedlich", erklärt Dietrich.

## **E-Mail-Adresse des Bestellers**

So verlangten Bundesunternehmen beispielsweise manchmal nicht nur den Namen des Bestellers kodiert im XRechnung-Datensatz, sondern auch dessen E-Mail-Adresse. Summa summarum seien 30 Prozent der Felder bei 50 Prozent der Mandanten im Standardvorgehen nicht vorhanden, so Dietrich. Das stellt selbst professionelle kaufmännische Lösungen vor unlösbare Probleme. Ihre Nutzer sind derzeit häufig darauf angewiesen, dass die Anbieter die betreffenden Felder individuell programmieren, was teilweise nicht unerheblichen Aufwand und entsprechende Kosten verursacht.

Ein gängiges Praxisproblem, das viele Mandanten betrifft, ist die Angabe zu den Skontokonditionen. Hier verlangt die XRechnung, die bis dato übliche Standardfloskel in ein konkretes Datum, bis zu welchem Skonto gewährt wird, sowie den Nettowert desselben aufzulösen. Ein weiteres Beispiel ist die Nummerierung der Artikelpositionen. Denn diese muss jede XRechnung aufweisen. Das Problem dabei: Die Art und Form der Nummerierung obliegt wiederum dem Auftraggeber. Der rechtliche Rahmen erlaubt hier ein- oder zweistellige Formate, aber auch eine ganze Reihe von Unterpunkten, sogenannte Sublines.

## **Wo kommen die Daten her?**

Dies so im Vorkontrollsystem des Mandanten abzubilden, um automatisiert XRechnungen erzeugen zu können, bedeutet einen großen Aufwand, insbesondere bei Abweichungen vom XRechnung-Standardfall. Ähnlich verhält es sich mit den Informationen zum Bestellvorgang. Während eine Bestellnummer – wenngleich kein Pflichtfeld der XRechnung – vielfach in den Systemen hinterlegt sein dürfte, wird es bei der sogenannten "Projektreferenz" oder dem "Palettenplatz" schon schwieriger.

Doch auch diese Informationen müssen Unternehmen manchmal in der XRechnung kodiert übermitteln, wenn sie ihr Geld von der öffentlichen Hand erhalten wollen. Perspektivisch lohnt der Aufwand in Programmierleistungen und die Anpassung der Prozesse im Mandantenunternehmen häufig, da die öffentliche Verwaltung in weiteren Digitalisierungsprojekten bereits die Standardisierung etwa der Bestellvorgänge plant. Dennoch bedeutet das für Berater und Mandanten derzeit meist noch, sich einzelfallbezogen die jeweiligen Fragestellungen vornehmen zu müssen und sich dabei eng mit dem eigenen Dienstleister auszutauschen.

Mandanten mit nur wenigen einzelnen Rechnungen können alternativ auf Portale der Öffentlichen Hand zugreifen, über die sich die Informationen ganz unmittelbar eintippen lassen (ZRE und OZG-RE). Dabei bleibt aber ein Problem: Am Ende lässt sich zwar eine XML-Datei erzeugen und in Kopie erhalten, doch lesen und damit prüfen kann der Unternehmer diese Datei erst einmal nicht.



## Automatisierter Belegfluss unterbrochen

Daraus folgt, dass die Datei sich nicht beziehungsweise nur schwer in den automatisierten Rechnungserstellungs- und Buchungsprozess integrieren lässt. Dennoch ist das XML-Dokument revisionssicher zu archivieren. "Das ist vielen Mandanten aber so nicht bewusst", erklärt Dietrich. Darauf zu achten, dass sich die Datei weiterverarbeiten lässt, hält der Experte aber für unerlässlich, um das Ziel des automatisierten Belegflusses weiter verfolgen zu können. Für Branchen, die mit branchenspezifischen individuellen Feldern arbeiten, verweist er auf Lösungen mit DATEV-Schnittstellen über die Dateien später in den Buchungsprozess beim Steuerberater übertragen werden können. Solche Branchenanwendungen sind auf den DATEV-Marktplatz aufgelistet.

Im dritten Teil der Serie erfahren Sie mehr zu den unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben in den einzelnen Bundesländern und Kommunen.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/gesetzesaenderungen/e-rechnung/>  
[www.datev.de/smart-austauschen](https://www.datev.de/smart-austauschen)  
[www.datev.de/smarttransfer](https://www.datev.de/smarttransfer) (für Ihre Mandanten)  
[www.datev.de/erechnung](https://www.datev.de/erechnung)

(Quelle: Autor Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle)

### 35. XRechnung und die Folgen Teil 3 – Unterschiedliche rechtliche Vorgaben auf den verschiedenen föderalen Ebenen

#### XRechnung und die Folgen

Teil 3 – Unterschiedliche rechtliche Vorgaben auf den verschiedenen föderalen Ebenen

#### Alles fließt – auch bei der XRechnung

*Die Lage beim Thema XRechnung ist überaus unübersichtlich und regional differenziert: Die Vorgaben der einzelnen Bundesländer und Kommunen zur Umsetzung und Übermittlung der XRechnung unterscheiden sich sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch was den Zeitpunkt für ihre verpflichtende Erstellung seitens der Lieferanten angeht. Einheitlichkeit besteht im Wesentlichen nur im Hinblick auf die Taxonomie. Ein Überblick.*

Vergleichsweise einfach haben es die Mandanten, die lediglich Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Hand in ihrem jeweiligen lokalen Umfeld oder aber auf Bundesebene beliefern. Denn in diesem Fall müssen sie sich nur mit wenigen Regularien befassen, die vorgeben, in welcher Form sie Rechnungen stellen. Kompliziert wird es dann, wenn öffentliche Auftraggeber quer durch die Republik beliefert werden. Dann heißt es, sich mit den verschiedenen Regelwerken der föderalen Gebietskörperschaften zu befassen und die jeweils individuellen Vorgaben zu berücksichtigen.

## Die individualisierte Rechnungsstellung

"Zunächst einmal gilt es, sich überhaupt Zugang zu den einzelnen Regelungen zu verschaffen", erklärt Ivo Moszynski, E-Rechnungsexperte bei der DATEV eG. Bund und Länder haben ihre Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung zumeist in bundes- und landesspezifischen Gesetzen und Verordnungen verankert, die auch online abrufbar sind.

"Zusätzlich zu den unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer kann es auch noch jeweils unterschiedliche Umsetzungen der Regelungen für die Landes- und Kommunalverwaltungen in dem jeweiligen Bundesland geben", so Moszynski. Das macht die Sache nicht einfacher, offenbart aber die Notwendigkeit, Mandanten zu erläutern, dass sie je nach Kundengruppe mehr oder weniger individualisierte Rechnungserstellungsprozesse für die öffentliche Hand benötigen. Für die Recherche hilfreich sind Bund- und Länder-Übersichten des Forums elektronische Rechnung Deutschland unter <https://www.ferd-net.de/ressourcen/bund-laender-uebersichten/index.html>, des Verbands elektronische Rechnung (VeR) unter <https://www.verband-e-rechnung.org/xrechnung/> oder der Direktkontakt zu dem jeweiligen Auftraggeber.

#### Unterschiedliche Termine für die Verpflichtung

Bei der Klassifizierung der Einzelregelungen spielt aus Mandantensicht zunächst der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung greift, die wesentlichste Rolle. Dazu haben erst einige wenige Länder verbindliche Termine genannt: Das ist zum einen Bremen, in dem als einzigem Bundesland die Pflicht zur E-Rechnung bereits seit 27. November 2020 gilt – analog zu den Regelungen beim Bund mit all seinen Betrieben, wie etwa der Deutschen Bahn.

Auf der anderen Seite stehen Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland, die ihrerseits die verbindliche elektronische Rechnungsstellung für den 1. Januar 2022, den 1. April 2023 (Mecklenburg-Vorpommern) und den 18. April 2024 (Hessen) angekündigt haben. Für Rheinland-Pfalz liegen erste Planungen für den 1. Januar 2024 vor, allerdings ist hier die entsprechende E-Rechnungsverordnung noch nicht veröffentlicht. Alle übrigen Länder haben sich noch auf keinen Termin festgelegt.

#### Akzeptierte Formate und technische Vorgaben unterscheiden sich

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Länder unterschiedlich regeln, ist die Zulässigkeit verschiedener Übermittlungswege und Datenformate für die elektronischen Rechnungen. So sehen die meisten Länder mehrere Möglichkeiten vor, mittels derer Mandanten ihre elektronischen Rechnungen übertragen können.

Neben der Direkteinlieferung in den vorhandenen öffentlichen Portalen, etwa der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE), setzt die Verwaltung derzeit maßgeblich auf E-Mail und die Einlieferung über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine). Das ist ein grenzüberschreitender Übertragungskanal für

Dokumente im Beschaffungswesen, der die automatisierte Übermittlung von E-Rechnungen ermöglicht.

Länder und Bund verweisen in ihren Gesetzen oder Rechtsverordnungen zudem darauf, dass grundsätzlich der Standard XRechnung genutzt werden soll. Darüber hinaus können allerdings durchaus weitere Angaben, die über gesetzlichen Anforderungen gemäß der Norm EN 16931 hinausgehen, gefordert werden (zum Beispiel Vergabenummer und Objektkennung) – in diesen Fällen müssen vom Auftragnehmer die zusätzlichen Pflichtangaben zur XRechnung ergänzend aufgenommen werden.

Bei der Übermittlung von elektronischen Rechnungen im Mindestumfang der Standardnorm sowohl an die öffentliche Verwaltung als auch an Unternehmen unterstützen die DATEV-Lösungen zur Rechnungsschreibung. Darüberhinausgehende Optionen hinsichtlich Übermittlungsweg und Datenformat können dank der Anbindung an das TRAFFIQX-Netzwerk auch von DATEV Smart-Transfer bedient werden. Beratungsbedarf kann jedoch, wie beschrieben, durch die individuellen Wünsche der Auftraggeber der öffentlichen Hand bei den Rechnungsdaten entstehen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie ihre Mandanten sollten daher stets im Bewusstsein behalten, dass es zusätzlich zu den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und technischen Vorgaben auch ergänzende Vorgaben aus dem direkten Vertragsverhältnis geben kann, die entsprechend umzusetzen sind. "Es empfiehlt sich daher, stets in engem Kontakt mit den Kunden zu bleiben und deren Anforderungen regelmäßig abzufragen, um die Prozesse gegebenenfalls rechtzeitig anpassen zu können", rät Experte Moszynski.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

[www.datev.de/erechnung](http://www.datev.de/erechnung)  
[www.datev.de/smart-austauschen](http://www.datev.de/smart-austauschen)  
[www.datev.de/smarttransfer](http://www.datev.de/smarttransfer)  
[www.datev.de/marktplatz](http://www.datev.de/marktplatz)

(Autorin: Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle)

## **36. XRechnung und die Folgen**

### **Teil 4 – Die XRechnung als Einstieg in die Digitalisierung der kaufmännischen Prozesse nutzen**

#### **Schritt für Schritt zur elektronischen Rechnungsstellung**

*Seit Ende 2020 ist die XRechnung auf Bundesebene und im Land Bremen Pflicht. Viele Mandanten fangen jedoch erst peu à peu an, das Thema in der Faktura umzusetzen. Oftmals fehlt es ihnen am notwendigen Handwerkzeug – sowohl technisch als auch methodisch im Hinblick auf die digitale Integration des Rechnungswesens. Hier sind Steuerberaterinnen und Steuerberater gefragt: als wertvolle Experten, die mit ihrem Know-how nicht nur den Mandanten helfen, sondern auch ihre eigenen Prozesse der Zusammenarbeit mit diesen voranbringen.*

"Wir schätzen, dass jedes Unternehmen in Deutschland mindestens einmal pro Jahr mit öffentlichen Auftraggebern zu tun hat und deshalb künftig via XRechnung abrechnen muss", erklärt Ivo Moszynski, E-Rechnungsexperte bei der DATEV eG. Im Zweifel wenden sich Mandanten dann in diesem konkreten Problemfall erstmal an ihren Steuerberater oder ihre Steuerberaterin – die spätestens jetzt die Chance ergreifen sollten, mit den Mandanten über eine generelle Umstellung des Rechnungswesens auf durchgängig digitale Kanäle zu sprechen.

#### **Verwaltung liefert Impuls zur Modernisierung**

Wie so oft, ist es erst der Druck von außen, der die Digitalisierung insbesondere bei kleineren Unternehmen voranbringt – ob durch die Auswirkungen der Pandemie oder eben aufgrund der neuen Anforderungen an die Rechnungsstellung. Diesen Impuls zur Modernisierung gilt es aufzugreifen und gemeinsam mit dem Mandanten ein umfassendes Konzept für die elektronische Rechnungsstellung und die damit zusammenhängenden kaufmännischen Prozesse zu erarbeiten.

Am einfachsten gelingt dies, wenn Steuerberater und Mandanten Softwarelösungen desselben IT-Dienstleisters einsetzen. "So erlauben etwa die verzahnten DATEV-Produkte für Kanzlei und Unternehmen einen integrierten Durchlauf von der Erstellung elektronischer Rechnungen – wie etwa einer XRechnung – im Unternehmen bis hin zur automatisierten Verbuchung der späteren Zahlungseingänge in der Kanzlei", erklärt Moszynski.

Allerdings setzten viele Unternehmen Lösungen ein, die speziell auf die Bedürfnisse ihrer jeweiligen Branche zugeschnitten sind. Das erhöht zwar einerseits den Beratungsbedarf und damit auch den Aufwand, eröffnet andererseits aber auch die Chance, vorhandene Prozesse effizienter zu gestalten.

#### **Step 1: Was kann die Software?**

Zunächst müssen Steuerberater und Mandant klären, inwiefern die eingesetzte Softwarelösung in der Lage ist, E-Rechnungen im Allgemeinen – und zwar solche mit einem automatisch verarbeitbaren Datensatz – und XRechnungen im Besonderen zu erzeugen. Zumindest Ersteres können inzwischen die meisten gängigen Lösungen. Für den Spezialfall XRechnung stehen im Zweifel Dienstleister zur Verfügung, die eine Umwandlung des verwendeten Dateiformats in die XRechnung anbieten. Neben DATEV sind das unter anderem weitere Mitglieder des Verbandes elektronische Rechnungen (VeR).

Einzelne Bundesländer räumen den Nutzern zudem die Möglichkeit ein, die Rechnungsdaten händisch in bestimmten Portalen einzutippen. Was für Mandanten mit einem geringen Rechnungsaufkommen eventuell noch sinnvoll sein mag, wirft auf der Prozessebene allerdings Fragen auf: Wie gelangen die Daten, die händisch an dritter Stelle erzeugt werden, in die Buchhaltung?

Wie wird der betreffende Beleg generiert und anschließend archiviert? Deshalb ist für Moszynski klar: "Bei der

Planung der Digitalisierung von kaufmännischen Prozessen und der Umstellung auf die elektronische Rechnung sind die Steuerberaterinnen und Steuerberater als Digitalisierungscoach wichtige Ansprechpartner."

### Step 2: Welche Daten sind vorhanden?

Ebenso wesentlich bei diesem Thema ist die Frage, welche Daten das Unternehmen überhaupt als Grundlage für die Faktura heranzieht und vorhält. So sieht die XRechnung unter anderem eine sogenannte Leitweg-ID vor, die bislang nur die wenigsten Unternehmen als Rechnungsbestandteil kennen dürften. Ebenso verhält es sich mit weiteren Regelungen zu Angaben, die bis auf die Positionsebene hinunterreichen und die in vielen Unternehmen schlichtweg nicht in dem Standard abbildbar sind, wie die öffentliche Verwaltung es derzeit fordert.

### Step 3: Kooperation mit IT-Dienstleister

Um sicherzustellen, dass am Ende auch die Kanzlei von den integrierten Prozessen im Mandantenunternehmen profitiert, empfiehlt es sich, die Schnittstellen, die für die Zusammenarbeit relevant sind, von Anfang an zu definieren und darauf hinzuwirken, dass sie bei der abschließenden Umsetzung des IT-Projekts berücksichtigt werden. So wird dafür gesorgt, dass die elektronischen Ausgangsrechnungen nach der Umstellung automatisiert verbucht werden können.

"DATEV bietet für den Datenaustausch mit der öffentlichen Verwaltung einfache Lösungen an – egal ob eine DATEV Software für die Rechnungsschreibung oder ein Produkt eines anderen Herstellers eingesetzt wird. Über diese Lösungen sind auch universelle Übertragungsnetzwerke wie PEPPOL und TRAFFIQX angebunden, so dass auch Geschäftspartner aus der Privatwirtschaft einfach erreicht werden können", erklärt Moszynski.

### Step 4: E-Bescheid in den Rechnungseingang integrieren

Neben dem Rechnungsversand sollte auch der Rechnungseingang Teil der gemeinsamen Digitalisierungsanstrengungen von Mandant und Kanzlei sein – sowohl bezogen auf die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen wie auch mit staatlichen Stellen. Obwohl das Verfahren des ersetzenden Scannens die Möglichkeit eröffnet, sich von der Verarbeitung und Archivierung von Papierbelegen zu verabschieden, sollte mit möglichst allen Geschäftspartnern der digitale Datenaustausch vereinbart werden.

Auch bei den Behörden von Bund und Ländern tut sich dazu einiges. Denn ebenso wie sie elektronische Rechnungen einfordern, versenden Kommunen immer häufiger selbst Bescheide wie zum Beispiel Müllgebührenbescheide per Email.

Auch wenn die Bescheide derzeit noch keine strukturierten Daten wie die elektronischen Rechnungen enthalten, ist eine elektronische Übermittlung zumindest ein erster Schritt und zeigt, dass immer mehr Prozesse digitalisiert werden.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

[www.datev.de/erechnung](http://www.datev.de/erechnung)  
[www.datev.de/smart-austauschen](http://www.datev.de/smart-austauschen)  
[www.datev.de/smarttransfer](http://www.datev.de/smarttransfer)  
[www.datev.de/marktplatz](http://www.datev.de/marktplatz)

(Quelle: Autorin: Claudia Specht, DATEV eG; Pressestelle)

## V. Europafragen/Verschiedenes

### 37. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 29.07.2021 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Die BStBK im Europäischen Parlament**
- **Neue EU-Pläne gegen Geldwäsche**
- **Berufsrecht**

Reformempfehlungen der Kommission für Freie Berufe

Kommt die Harmonisierung von Unternehmensleistungen?

EP-Initiativbericht zu Binnenmarkthindernissen

- **Steuerrecht**

Neue Vorschläge für die Unternehmensbesteuerung OECD und G20-Einigung auf Mindeststeuer für Großkonzerne

BStBK zur Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie Einigung auf öffentliche länderbezogene Berichterstattung

Gründung der neuen Europäischen Steuerbeobachtungsstelle

- **Sonstiges**

Vereinbarung auf ein verbindliches Transparenzregister

Konferenz zur Zukunft Europas.

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

### 38. Zweiter Brüsseler Berufsrechtsdialog

Am 24.02.2021 fand der zweite Brüsseler Berufsrechtsdialog zum Thema „Die Zukunft des Berufsrechts“ mit

rund 150 Teilnehmern statt. Prof. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK und Torsten Lüth, Mitglied des DStV-Vorstands, erörterten mit Martin Frohn, Referatsleiter in der GD GROW, sowie mit der Europaabgeordneten Evelyn Gebhardt die Funktion, die das nationale Berufsrecht in einem zunehmenden digitalisierten Dienstleistungssektor einnehmen könnte.

Prof. Schwab stellte die Vorteile eines starken Berufsrechts dar. Er betonte, dass das Berufsrecht für Compliance und für eine hohe Qualität von Dienstleistungen Sorge. Er erklärte außerdem, dass die deutsche Regierung besonderes Vertrauen in den Berufsstand der Steuerberater gesetzt und den Berufsstand als gesetzliche Compliance-Instanz im Rahmen der Corona-Konjunkturprogramme verankert habe, was nur dank eines Berufsrechts möglich gewesen sei.

Gesprächsthema des Berufsrechtsdialogs war auch der Digital Services Act. Es wurde erörtert, welches Prinzip in diesem Zusammenhang denn richtig wäre: Herkunftsland oder Ziellandprinzip? MdEP Evelyn Gebhardt erklärte, dass man ein Gleichgewicht finden müsse zwischen der Vollendung eines offenen Binnenmarktes bzw. einer gelungenen Dienstleistungsfreiheit auf der einen Seite und einer hohen Qualität bzw. Verbraucherschutz auf der anderen Seite. Sie betonte außerdem, dass nicht jede Berufsregel als ein Hindernis des Dienstleistungsbinnenmarktes empfunden werden dürfe, sondern einige Berufsregeln tatsächlich notwendig für eine Qualitätssicherung seien.

Martin Frohn betonte seinerseits, dass die Europäische Kommission keinesfalls alle Berufsreglementierungen abschaffen wolle. Es gehe vor allem darum, sicherzustellen, dass der Binnenmarkt funktioniere und die Verhältnismäßigkeit der Reglementierung gewahrt bleibe. Die Kommission sehe es außerdem positiv, dass Steuerberater in Deutschland als Vertrauensinstanz eingesetzt worden seien.

*(Quelle: aus KM 142 der StBK Düsseldorf, S. 16)*

### **39. Reformempfehlungen für reglementierte Berufe – BStBK positioniert sich**

Die BStBK hat sich am 31.03.2021 zum Fahrplan der Europäischen Kommission für neue Reformempfehlungen im Berufsrecht positioniert. Die Kommission hatte Anfang März 2021 – wie erwartet – angekündigt, im Juni neue Reformempfehlungen im Wege einer (unverbindlichen) Mitteilung aussprechen zu wollen. Dabei werden die Reformempfehlungen aus 2017 (Teil des Dienstleistungspaketes) überarbeitet und aktualisiert. Die Empfehlungen konzentrierten sich hauptsächlich auf Unternehmensdienstleistungen und sind nicht auf Deutschland beschränkt. Für den Berufsstand sind die Reformempfehlungen trotzdem wichtig, weil u.a. die Themen Vorbehaltsaufgaben, Beteiligungsverhältnisse und Pflichtmitgliedschaft angesprochen werden.

In ihrer Eingabe unterstützt die BStBK die Vertiefung des Binnenmarkts, hebt die Marktchancen hervor und positioniert die Steuerberater als Vertrauensinstanz zwischen Verbrauchern, Unternehmen und Behörden.

Den von der Kommission unterstellten Mangel an Reformbereitschaft widerlegt sie mit konkreten Beispielen wie der Streichung der Mindestgebühren, der Umsetzung des Urteils „X-Steuerberatungsgesellschaft“ hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit, der Ermöglichung des partiellen Zugangs zum Beruf und der Öffnung der Kapitalbindung für alle Freien Berufe. Die Kommission wird insofern gebeten, diese Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen.

Schließlich weist die BStBK darauf hin, dass im Bereich der Steuerberatung ein Spannungsfeld zwischen Binnenmarkt- und Steuerpolitik herrscht, und verweist auf den Tax Justice Report aus 2020, der aufzeigt, dass Staaten ohne Berufsrecht deutlich mehr zu internationaler Steuerhinterziehung neigen als Staaten mit Berufsrecht. Die BStBK fordert die Kommission auf, die einzelnen Berufe insgesamt differenzierter zu betrachten.

*(Quelle: aus KM 142 der StBK Düsseldorf, S. 16)*

### **40. Vertragsverletzungsverfahren wegen Vorbehaltsaufgaben bald abgewendet?**

Wir hatten wiederholt über das von der EU-Kommission im Sommer 2018 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe berichtet.

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass die Regelungen im Steuerberatungsgesetz (StBerG) zu den Vorbehaltsaufgaben inkohärent sind und gegen Europarecht verstoßen. Auch äußert die EU-Kommission Zweifel daran, dass alle vorbehaltenen Tätigkeiten derart komplex sind, dass sie unbedingt eine Vollqualifikation als Steuerberater erfordern.

Aus den Gesprächen mit Vertretern der EU-Kommission kamen zuletzt Signale, dass ein Verfahren vor dem EuGH nicht angestrebt werde. Die BStBK ist deshalb weiter bemüht, mit der zuständigen Fachabteilung des BMF eine Lösung zu finden, die auch seitens der EU-Kommission mitgetragen wird.

Rückenwind erhalten die Bemühungen der BStBK durch ein Urteil des BGH vom 10.12.2020 (I ZR 26/20). Der BGH stellt dort erfreulicher Weise und sehr deutlich klar, dass die Regelungen im StBerG zu den Vorbehaltsaufgaben europarechtskonform sind. Speziell geht es um die Regelungen in §§ 3, 3 a und 4 StBerG, die nach Auffassung des BGH nicht gegen die in Artikel 49 AEUV garantierte Niederlassungsfreiheit verstoßen.

Der BGH stellt sich ausdrücklich gegen die von der EU-Kommission vertretene Auffassung und begründet seine Entscheidung u.a. mit der Rechtsprechung des EuGHs, insbesondere dem Urteil vom 17.12.2015, C-342/14, „X-Steuerberatungsgesellschaft“.

Solange es an einer Harmonisierung der Voraussetzungen für den Zugang zu einem bestimmten Beruf fehle, liege es in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten festzulegen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Berufs notwendig seien, so der BGH unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung. Da es einen harmonisierten steuerberatenden Beruf in den Mitgliedsstaaten der EU nicht gibt, kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass die Regelungen im StBerG „klar“ mit Artikel 49 AEUV vereinbar sind.

Das Urteil wurde bereits an die maßgeblichen Ansprechpartner auf Kommissionsebene übersandt. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

*(Quelle: aus KM 142 der StBK Düsseldorf, S. 16 f.)*

#### **41. Berufsstatistik 2020: Erstmals über 100.000 Steuerberater in Deutschland**

Nach der aktuellen Berufsstatistik der BStBK. stieg die Zahl der Mitglieder der 21 Steuerberaterkammern bundesweit auf 100.204, ein Zuwachs von 1,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Wir freuen uns über den großen Zuspruch Jahr für Jahr. Mit seinen vielfältigen Tätigkeiten kann sich der steuerberatende Beruf am hart umkämpften Arbeitsmarkt behaupten. Das zeigen auch die 1.249 neu zugelassenen Berufsträger.“

Laut der aktuellen Berufsstatistik ist die Steuerberaterkammer München mit 12.812 Berufsträger wie auch im Vorjahr die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer – gefolgt von den Steuerberaterkammern Düsseldorf mit 9.662 und Hessen mit 8.868 Mitgliedern. Zudem begeistern sich immer mehr Frauen für den steuerberatenden Beruf: Die Frauen-Quote kletterte im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Prozent auf 37,2 Prozent. 2020 waren in Deutschland somit 33.249 Steuerberaterinnen tätig.

Auch die Syndikus-Steuerberater sind weiterhin sehr gefragt. Ihr Anteil nahm im Jahr 2020 um 5,1 Prozent zu. „Dieser Aufwärtstrend zeigt, unser Engagement für die Syndikus-Steuerberater zahlt sich aus. Der Erfolgskurs wird sich mit der wachsenden Bedeutung der vereinbarten Tätigkeiten in der digitalisierten Arbeitswelt weiter fortsetzen. Zudem können Berufseinsteiger die Syndikus-Tätigkeit als erfolversprechendes Sprungbrett in die Selbstständigkeit nutzen“, so Schwab. Im Berufsstand sind 68,1 Prozent selbstständig und 31,9 Prozent als Angestellte tätig.

Zusätzlich zur wachsenden Bedeutung der vereinbarten Tätigkeiten zeigt sich in der Berufsstatistik 2020 auch die besondere Rolle von Zusatzqualifikationen. Rund ein Fünftel des Berufsstandes ist auch als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer zugelassen. Der Anteil der Fachberater für Internationales Steuerrecht im Berufsstand stieg 2020 im Vergleich zum Vor-

jahr um 6,1 Prozent sowie der Anteil der Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern sogar um 20,0 Prozent.

Die komplette BStBK-Berufsstatistik ist verfügbar unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

#### **42. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus**

Heute beginnt die Ausschreibung für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2022 der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Ausgezeichnet wird mit dem Nachwuchspreis eine herausragende wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. So fördert die BStBK das Interesse junger Wissenschaftler\*innen am internationalen Steuerrecht, an der betriebswirtschaftlichen (Steuer-)Lehre und der Volkswirtschaftslehre.

Zusätzlich zum Preisgeld von 3.000 Euro lädt die Bundessteuerberaterkammer den\*die Gewinner\*in zum Kongress der International Fiscal Association (IFA) 2023 nach Cancún/Mexiko ein. Die Auszeichnung wird im Mai 2022 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin verliehen.

Noch bis zum 31. Dezember 2021 haben Interessenten die Möglichkeit, sich mit ihrer Publikation bei der Bundessteuerberaterkammer zu Händen der Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, zu bewerben. Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar.

Für Fragen steht den Bewerbern Referentin Julia Spieker, Telefon: 030 240087-62, E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de) zur Verfügung.

*(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 13.09.2021)*

#### **43. Veranstaltungen für Steuerberater zur steuerlichen Forschungsförderung**

Im April 2021 fand eine kostenlose Online-Veranstaltung für Steuerberater statt, auf der die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) und das Bundesministerium der Finanzen über alles Wichtige rund um die steuerliche Forschungsförderung informiert haben. Diese Informationen umfassen:

- Eine Einführung in die steuerliche Forschungsförderung und das Forschungszulagengesetz: Anspruchsberechtigung, begünstigungsfähige FuE-Vorhaben und das zweistufige Antragsverfahren.
- Das Antragsverfahren bei der BSFZ: Antragsformular, Prüfkriterien und Beispiele für FuE-Tätigkeiten.

- Den Antrag auf Forschungszulage: Förderfähige Aufwendungen, Bemessungsgrundlage, Fördersatz und das Verfahren beim Finanzamt.

Dieses Informationsangebot wird nun fortgeführt. An den nachfolgenden vier Terminen soll es weitere Veranstaltungen für Steuerberater geben. Nähere Informationen und die Möglichkeit, sich für die Veranstaltungen anzumelden, finden Sie unter den jeweiligen nachstehenden Verlinkungen:

- 21. Oktober 2021  
14:30-16:00 Uhr, Sonderveranstaltung BSFZ & BMF für Steuerberater aus Norddeutschland
- 28. Oktober 2021  
14:30-16:00 Uhr, Sonderveranstaltung BSFZ & BMF für Steuerberater aus Süddeutschland
- 25. November 2021  
14:30-16:00 Uhr, Sonderveranstaltung BSFZ & BMF für Steuerberater aus Ostdeutschland
- 2. Dezember 2021  
14:30-16:00 Uhr, Sonderveranstaltung BSFZ & BMF für Steuerberater aus Westdeutschland.

*(Quelle: Mitteilungen der BStBK vom 03.08.2021)*

#### **44. Termine der Bundessteuerberaterkammer**

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2021 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

##### **8. April 2021**

#### **62. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner tauschten sich die Ausschussmitglieder über die Neuordnung der Berufsausbildung zum\*r Steuerfachangestellten (StFA) aus und berichteten von den ersten beiden Sachverständigensitzungen zur StFA-Neuordnung. In der 1. Sitzung am 16. und 17. Februar äußerten die Kammervertreter\*innen zu einigen Formulierungen alternative Vorschläge bzw. Ergänzungen, die in die 2. Sitzung der Sachverständigen zur StFA-Neuordnung am 23. und 24. März 2021 eingebracht wurden.

##### **12. April 2021**

#### **Gespräch mit Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes, Videokonferenz**

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten ergebnisoffen mit den Teilnehmer\*innen über Vorschläge zur Reform der Steuerberaterprüfung, die seitens der Länder vorgelegt wurden. Die BStBK forderte abschließend die (Wieder-)Veröffentlichung von Texten der Aufsichtsarbeiten.

##### **14. April 2021**

#### **Anhörung zum Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG), Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser hat als Sachverständiger an der öffentlichen Anhörung zum AbzStEntModG teilgenommen. Dabei kritisierte er insbesondere die vorgesehenen Verschärfungen und umfangreichen Meldesowie Bescheinigungspflichten. Am 9. April 2021 hatte die BStBK gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bereits schriftlich dazu Stellung genommen.

##### **15. April 2021**

#### **50. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski tauschten sich die Ausschussmitglieder zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts aus. Dabei ging es um die Beurteilung der neu eingeführten Option für Personengesellschaften, sich nach dem Körperschaftsteuerrecht besteuern zu lassen. Außerdem informierte Boris Kurczinski den Ausschuss über einen Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Forschungszulage. Es besteht ein Interesse des BMF, die neuen Möglichkeiten noch besser bekannt zu machen.

##### **16. April 2021**

#### **3. ETAF-Vorstandssitzung 2021, Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierte mit den Teilnehmer\*innen steuerpolitische und berufsrechtliche Themen sowie über das Feedback zur Digitalsteuer. Außerdem wurde die Kooperation mit MdEP Paul Tang zur Berufsreglementierung in der EU näher erläutert.

##### **21. April 2021**

#### **IFA-Vorstandssitzung, Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterte mit den Teilnehmer\*innen die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten rund um die IFA-Kongresse 2021 und 2022. Zudem koordinierten sie Termine und sprachen über diverse Themen sowie die organisatorische Ausrichtung der Jahrestagung 2021.

##### **21. April 2021**

#### **24. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Videokonferenz**

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean diskutierte mit den Ausschussmitgliedern aktuelle Themen aus der Lohnabrechnung. So wurden Probleme aus der Corona-Krise insbesondere zur Kurzarbeit und zu den Corona-Beihilfen erörtert. Weitere Themen waren die Digitalisierung in der Lohnabrechnung und die Vorbereitung eines 8. SGB IV-Änderungsgesetzes zur Verbesserung des Melde- und Beitragsrechts in der Lohnabrechnung.

##### **21. und 22. April 2021**

#### **3. Sitzung der Sachverständigen zur StFA-Neuordnung, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner erarbeiteten die Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, bestehend aus

Vertreter\*innen der Steuerberaterkammern Berlin, Düsseldorf, Köln, Schleswig-Holstein, der BStBK sowie des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. und Vertreter\*innen vom BMF, BMWi, BMBF, BIBB, KWB und KMK-Sekretariat neue Berufsbildpositionen und Lernziele zur StFA-Neuordnung. Bisher wurden die berufsprofilgebenden und integrativ zu vermittelnden Berufsbildpositionen mit der Gewerkschaftsseite abgestimmt. Die zeitliche Gliederung der Berufsbildpositionen und Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfung stehen noch zur Diskussion.

**22. April 2021**

**4. Treffen des Strategiekreises der Offensive Mittelstand (OM), Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean beschloss mit den Teilnehmer\*innen eine Compliance-Regelung für die OM und die Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“. Darüber hinaus besprachen sie den Beginn der zweiten Entwicklungsphase der OM, die Workshop-Ergebnisse des Strategiekreises sowie die Gespräche mit Partnern. Anschließend erörterten sie die Einrichtung einer Beraterdatenbank. Einem Antrag auf die Entwicklung einer Zusatzqualifizierung KI als ein Produkt der OM wurde zugestimmt.

**23. April 2021**

**Gespräch mit Lothar Binding, MdB, Videokonferenz**

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschte sich mit MdB Lothar Binding (SPD) u. a. zum Thema Restrukturierungsbeauftragter und aktuellen steuerpolitischen Fragen aus.

**28. April 2021**

**Gespräch mit Sebastian Brehm, MdB, Videokonferenz**

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschte sich mit MdB Sebastian Brehm (CDU/CSU) zu aktuellen steuerpolitischen Themen aus.

**28. April 2021**

**Sitzung des KfW-Mittelstandsrates und Beraterkreises, Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit den Teilnehmer\*innen die Ergebnisse der Mittelstandsförderung der KfW 2020 und aktuelle Entwicklungen. Darüber hinaus diskutierten sie das Thema Sustainable Finance und die Auswirkungen auf die Mittelstandsförderung sowie den aktuellen Stand bei den Corona-Hilfen.

**28. April 2021**

**3. Sitzung des Arbeitskreises „StFW-Anforderungsprofil“, Videokonferenz**

Vertreter\*innen der Steuerberaterkammern Bremen, Düsseldorf, Köln, München, Nordbaden, Sachsen-Anhalt und Stuttgart trafen sich unter der Leitung von BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner, um das Anforderungsprofil für die Fortbildung als Steuerfachwirt\*in (StFW) weiter auszuarbeiten.

**5. Mai 2021**

**73. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierten die Ausschussmitglieder die Umsetzung von EuGH-Urteilen und EU-Richtlinien in den Rechtsordnungen D-A-CH, die Rechtsprechung zum Freizügigkeitsabkommen und die Einschränkung der deutschen Wegzugsbesteuerung durch das Freizügigkeitsabkommen.

**5. Mai 2021**

**63. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner trafen sich die Ausschussmitglieder, um die Neuordnung der Berufsausbildung zum\*r Steuerfachangestellten zu besprechen. Gemeinsam mit den Sachverständigen der Arbeitgeberseite und Mitgliedern des Arbeitskreises „StFA-Neuordnung“ erarbeiteten sie eine Entwurfsfassung der neuen StFA-Ausbildungsordnung.

**6. Mai 2021**

**40. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten die Ausschussmitglieder die Auswirkungen des StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz), welches zum 1. Januar in Kraft getreten ist sowie die Aktualisierungen der Hinweise zu den vereinbarten Tätigkeiten als Nachlassverwalter, Treuhänder, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker und für die Unternehmensbewertung. Der Ausschuss plädiert für eine Ausnahme von Steuerberater\*innen bei der neuen Prüfung für zertifizierte Verwalter\*innen im Wohnungseigentumsgesetz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz lehnt bisher weitere Ausnahmen für diese Prüfung ab.

**7. Mai 2021**

**Sitzung des Steuerungsgremiums „Digitaler Finanzbericht“ (DiFin), Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen erörterten Anpassungen beim fachlichen Weißbuch, stellten die Fachliche Beschreibung „Rückkanal“ sowie „Technische Dokumentation Rückkanal“ vor und beschlossen diese.

**10. Mai 2021**

**Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der LSt-Außenprüfung und der BP-DRV“, Berlin**

BStBK-Präsident Karl-Heinz Bonjean stellte die Position des Berufsstands vor. Für eine Verbesserung der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind die Harmonisierung der beiden Rechtsgebiete und der unterschiedlichen Verfahrensrechte sowie die Belegübertragung dringend notwendig.

**10. Mai 2021**

**43. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentmitglied Dirk Rose diskutierten die Ausschussmitglieder über aktuelle Praxisprobleme im Bereich der umsatzsteuerlichen Reiseleistungen. Im Zuge dessen besprachen sie die zu erarbeitende Stellungnahme zum vorliegenden Änderungsentwurf des BMF zum Abschnitt 25 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE). Weitere Themen waren aktuelle BMF-Schreiben sowie jüngste Rechtsprechung.

**11. Mai 2021**

**33. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Videokonferenz**

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentmitglied Dirk Rose mit den BStBK-Entwürfen der Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten des Steuerberaters im Steuerstrafrecht und dem BStBK-Hinweis zur (steuer-)strafrechtlichen Relevanz des neuen Geldwäschetatbestands. Darüber hinaus diskutierten sie die überarbeiteten Vorschläge zur Anpassung des Revisionsrechts und die Notwendigkeit eines Fachberaters für Steuerstrafsachen.

**11. Mai 2021**

**Sitzung der Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes, Videokonferenz**

Die BStBK-Präsidentmitglieder Prof. Dr. Uwe Schramm und Alexander C. Schüffner stellten in der Videokonferenz den Vertreter\*innen der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes den aktuellen Stand des StFA-Neuordnungsverfahrens sowie die Neustrukturierung der Fortbildungsprüfungen vor. Zukünftig soll ein enger Austausch erfolgen, damit bei den erforderlichen Genehmigungsverfahren Einheitlichkeit und ein schnellerer Ablauf sichergestellt werden kann.

**17. Mai 2021**

**4. Sitzung der Sachverständigen zur StFA-Neuordnung, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentmitglied Alexander C. Schüffner setzten die Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mit weiteren am Verfahren beteiligten Vertretern von Bundesministerien und weiteren Organisationen (BMF, BMWi, BMBF, BIBB, KWB, KMK-Sekretariat) die Überarbeitung der StFA-Ausbildungsordnung fort. Sie erarbeiteten den Entwurf des Ausbildungsrahmenplanes und die zeitliche Gliederung der Ausbildungsabschnitte.

**26. Mai 2021**

**4. ETAF-Vorstandssitzung 2021, Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierte mit den Teilnehmer\*innen über den Haushalt, aktuelle steuerpolitische und berufsrechtliche Themen sowie die ETAF-Konferenz Ende Juni unter Teilnahme von MdEP Paul Tang. Geplantes Thema ist der wirtschaftliche Wiederaufbau durch faire Besteuerung. MdEP Andreas Schwab wurde von der ETAF als weiterer Sprecher vorgeschlagen. Abschließend bereiteten die Vorstandsmitglieder die nächste Generalversammlung vor, die im September 2021 stattfinden wird.

**26. Mai 2021**

**Sitzung der Arbeitsgruppe „HGB-Taxonomie XBRL Deutschland e. V.“, Telefonkonferenz**

Die Teilnehmer\*innen diskutierten über den neuesten Stand der Taxonomie-Version 6.5, den Zeitplan für die Taxonomie 6.6 und berichteten aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen. Außerdem thematisierten sie aktuelle Informationen bzw. Abstimmungen mit der Finanzverwaltung und diskutierten Themen für die Taxonomie-Version 6.6 f.

**27. Mai 2021**

**Sitzung der Fach-Arbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz**

Die Mitglieder blickten zurück auf die Taxonomie-Version 6.5, diskutierten aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.6 und den aktuellen Stand laufender Gesetzesvorhaben. Außerdem berichteten sie, dass die Projektgruppe E-Bilanz mit dem BMF zu einer Reihe von Anwendungsfragen des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts (KöMoG) in Kontakt steht.

**7. Juni 2021**

**4. Sitzung des Arbeitskreises „StFW-Anforderungsprofil“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentmitglied Alexander C. Schüffner überarbeiteten die Teilnehmer\*innen die StFW-Prüfungsinhalte für die spätere Umsetzung der geänderten Prüfung. Damit wurde die Erarbeitung des StFW-Anforderungsprofils beendet.

**8. Juni 2021**

**36. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm, befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Ergebnisauswertung der Steuerberaterprüfung und den Reformvorschlägen der Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes zur Steuerberaterprüfung. Wesentliches Thema der Sitzung war der Austausch mit dem Vertreter einer Firma, die technische Lösungen für eine elektronische Anfertigung von Prüfungsklausuren anbietet und bereits praktische Erfahrungen bei Prüfungen an verschiedenen Hochschulen und bei Abschlussprüfungen dualer Berufsausbildungen hat.

**9. Juni 2021**

**64. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentmitglied Alexander C. Schüffner begrüßten die Ausschussmitglieder über 70 Vertreter\*innen von Vorbereitungslehrgängen für die StFW-Prüfung. Die Vertreter\*innen wurden über die Änderungen der StFW-Prüfung informiert, die durch die angepasste Prüfungsordnung und StFW-Fortbildungsprüfungsregelung zustande gekommen sind. Diese wurden bei der 103. Bundeskammerversammlung am 19. April 2021 beschlossen.



**11. Juni 2021**

**5. Sitzung der Sachverständigen zur StFA-Neuordnung, Videokonferenz**

Unter der Teilnahme von BStBK-Präsidiummitglied Alexander C. Schüffner überarbeiteten die Sachverständigen die StFA-Ausbildungsordnung. Sie bearbeiteten den Entwurf des Ausbildungsrahmenplanes und die zeitliche Gliederung der Ausbildungsabschnitte.

**14. Juni 2021**

**65. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz**

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter der Leitung von BStBK-Präsidiummitglied Alexander C. Schüffner mit der Neuordnung der Berufsausbildung zum\*r Steuerfachangestellten. Mit den anwesenden Sachverständigen der Arbeitgeberseite und den Mitgliedern des Arbeitskreises „StFA-Neuordnung“, dem zahlreiche Ausbildungsexperten der Steuerberaterkammern angehören, erarbeiteten sie eine Entwurfsfassung der neuen StFA-Ausbildungsordnung.

**21. Juni 2021**

**Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäscheprävention“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein, überarbeiteten die Teilnehmer\*innen die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG). Die Hinweise wurden an die Änderungen des GwG und Geldwäschestrafbestands (§ 261 StGB) angepasst, die der Gesetzgeber im ersten Halbjahr 2021 beschlossen hatte. Zudem erörterten die die Umsetzung der Geldwäscheaufsicht durch die Steuerberaterkammern und Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Meldung wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister.

**22. Juni 2021**

**6. Sitzung der Sachverständigen zur StFA-Neuordnung, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen befassten sich mit dem Entwurf des Ausbildungsrahmenplanes, der zeitlichen Gliederung der Ausbildungsabschnitte sowie der Formulierung erster Prüfungsbereiche für die Zwischen- und Abschlussprüfung.

**28. Juni 2021**

**Arbeitskreis Verhaltensregeln/Datenschutz, Videokonferenz**

In diesem gemeinsamen Arbeitskreis von BStBK und DSStV e. V. wurden die erarbeiteten datenschutzrechtlichen Hinweise sowie weitere Arbeitshilfen auf etwaigen Änderungsbedarf geprüft. Außerdem diskutierten die Teilnehmer über den Umgang mit internationalen Datentransfers in Drittstaaten im Zusammenhang mit der „Schrems-II“-Rechtsprechung.

**28. Juni 2021**

**Gespräch mit der Generaldirektion (GD) Binnenmarkt der Europäischen Kommission, Videokonferenz**

Im Gespräch mit Konstantin Paschev, dem Referatsleiter der GD Binnenmarkt diskutierte die BStBK über die aktualisierte Industriestrategie der Kommission bzgl.

europäischer Mindeststandards, z. B. zum Qualitätsniveau oder zur Leistungserbringung.

**29. Juni 2021**

**5. ETAF Vorstandssitzung 2021, Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierte mit den Teilnehmer\*innen über den Haushalt, aktuelle steuerpolitische und berufsrechtliche Themen sowie die für Ende Juni 2021 geplante ETAF-Konferenz, die aufgrund verschiedener Umstände auf September verschoben wurde.

**29. Juni 2021**

**44. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidiummitglied Dirk Rose diskutierten die Ausschussmitglieder über aktuelle Umsatzsteuerthemen anhand jüngster BMF-Schreiben und Rechtsprechung. Im Anschluss erörterten sie das weitere Vorgehen zum Positionspapier zur Reform des Umsatzsteuerverfahrensrechts. Die Vorschläge liegen dem BMF bereits vor und sollen nun in der Fachliteratur besprochen werden. Der Ausschuss wird die Entwicklungen des Mehrwertsteuereuropapakets und Änderungen im umsatzsteuerlichen Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht, die ab 1. Juli 2021 gelten, weiter begleiten.

**30. Juni 2021**

**2. Erfahrungsaustausch der Fortbildungsprüfung „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft (FALF)“, Videokonferenz**

BStBK-Präsidiummitglied Alexander C. Schüffner wertete mit den beteiligten Steuerberaterkammern Brandenburg, München, Niedersachsen, Nordbaden, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Westfalen-Lippe die erste Prüfung vom 14. April 2021 aus. Zudem bereiteten sie die Klausur für die nächste Prüfung am 30. März 2022 vor.

**45. 12. Steuertag des Potsdamer Steuerforum e.V. am 5. November 2021 zum Thema „Das KöMoG – ein Einstieg in die rechtsformneutrale Besteuerung?“**

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) ist nach intensiven Diskussionen kurz vor Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestags im Mai 2021 beschlossen worden. Danach kann das Wahlrecht für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft (bei Antragstellung bis zum 30.11.2021) erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ausgeübt werden. Schon im Vorfeld hat es um den Gesetzentwurf, insbesondere um das darin enthaltene Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften, heftige Kontroversen gegeben.

Die Befürworter sehen in dem nun beschlossenen Optionsmodell einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von mehr Rechtsformneutralität der Besteuerung. Einer lange erhobenen Forderung der Steuerwissenschaft werde endlich nachgekommen. Die Kritiker stellen teilweise die

grundsätzliche Eignung des Modells infrage oder kritisieren die konkrete Umsetzung des Optionsmodells durch das KöMoG. Neben den angesprochenen Grundsatzfragen wirft das neue Optionsmodell auch Fragen des Verhältnisses zu anderen Steuergesetzen sowie des Internationalen Steuerrechts auf.	13.09.2021	Sitzung des Prüfungsausschusses StB-Prüfung 2021
	14.09.2021	Videokonferenz mit der BStBK zum Thema GZU
Der 12. Potsdamer Steuertag des Potsdamer Steuerforum e.V. möchte am 5. November 2021 diesen Fragen mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten nachgehen.	15.09.2021	Vorstandssitzung
	15.09.2021	Sitzung Berufsbildungsausschuss
Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie unter: <a href="https://www.potsdamer-steuerforum.de/veranstaltungen">https://www.potsdamer-steuerforum.de/veranstaltungen</a> .	17.09.2021	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

**46. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2021 bis 30.09.2021**

06.07.2021	Treffen mit dem MdFE des Landes Brandenburg	23.09.2021	Bestellung neuer Steuerberater
16.07.2021	Bestellung neuer Steuerberater	25.09.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
17.08.2021	Gesprächstermin mit der BTU wegen Einführung eines Dualen Studiums		3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.08.2021	Videokonferenz mit der BStBK zum Thema GZU	28.09.2021	Bestellung neuer Steuerberater

24.08.2021 Gespräch mit der DATEV eG – Niederlassung Berlin

**VI. Termine**

02.09.2021	Gemeinsame Sitzung der Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	02.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
07.09.2021	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“		2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.09. und 08.09.2021	Ausbildungsmesse „vocatium“	05.10. bis 07.10.2021	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2021
08.09.2021	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	13.10.2021	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
10.09.2021	Festakt „30 Jahre Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen“ in Dresden	17.10. bis 19.10.2021	44. Deutscher Steuerberatertag Deutsches Steuerberaterinstitut e. V.
11.09.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht	18.10. bis 22.10.2021	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung
	2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		Herbst/Winter 2021/22

28.10./29.10.2021	HLBS, 72. Steuerfachtagung	08.12./09.12. und 10.12.2021	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
30.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.11. und 11.11.2021	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		
10.11.2021	Vorstandssitzung		
10.11.2021	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
12.11. bis 13.11.2021	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22		
20.11.2021	Ausbildungsmesse „parentum“		
20.11.2021	Ordentliche Kammerversammlung		
20.11.2021	Vorstandssitzung		
23.11. und 24.11.2021	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2021/22		
27.11.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
04.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
07.12.2021	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“		

## VII. Anlagen

- [Seminar- Information 4/2021 der Steuerberaterkammer Brandenburg](#)
- [Rundschreiben 1/2021 der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Einführung des doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Steuerfachangestellte/r Bachelor of Laws“ in Brandenburg](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminar „Grenzüberschreitender Mitarbeiterinsatz“](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminar „Update 2021: Aktuelle Entwicklung im IStR“](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung der BStBK](#)
- [BStBK – Werbeflyer – D-A-CH Steuerkongress am 18. und 19. März 2022 in Wien](#)
- [Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg Arbeitshilfe – Unterschriftserfordernisse in der Steuerberatung](#)
- [12. Steuertag des Potsdamer Steuerforums e.V. – Informationen und Anmeldeformular](#)
- [DWS-Verlag – 3. Werbewelle](#)
- [DWS-Online – 3. Werbewelle](#)